

GEMEINDE GLÜSING

AMT EIDER
KREIS DITHMARSCHEN

BEGRÜNDUNG

ZUR ERSTAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



Entwurf, Stand: März 2026

PLANUNGS
GRUPPE
TR STELLBRINK

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Auftraggeber

Gemeinde Glüsing

über Amt Eider

Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1

25779 Hennstedt

Auftragnehmer

Planungsgruppe Stellbrink

Schulstraße 10

25767 Albersdorf

Tel.: 04835 / 655400 – 1

E-Mail: info@pg-stellbrink.de

Projektbearbeitung

B. Sc. Jill Stellbrink

B. Sc. Sören Nitschmann

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsanlass und Ziele der Planung	1
2. Lage der Gemeinde im Raum	2
3. Übergeordnete Planungen / Raumordnung	2
3.1 Landesentwicklungsplan (LEP)	2
3.2 Regionalplan für den Planungsraum IV (REG).....	3
3.3 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III	3
4. Historische und kulturelle Grundlagen	5
4.1 Historische Entwicklung und Siedlungsstruktur.....	5
4.2 Archäologische Interessensgebiete und Denkmäler.....	5
5. Demographie und Prognosen	6
5.1 Bevölkerungsentwicklung	7
5.2 Altersstruktur	8
5.3 Bevölkerungsprognose.....	9
5.4 Haushaltsprognose	11
6. Wohnungs- und Siedlungsstruktur	12
6.1 Wohnungsbestand	12
6.2 Wohnraumbedarf	13
6.3 Soziale Infrastruktur.....	14
7. Planinhalte	15
7.1 Städtebau	15
7.1.1 Wohnbauflächen	15
7.1.2 Gemischte Bauflächen.....	17
7.1.3 Gewerbliche Bauflächen	17
7.1.4 Sonderbauflächen	18
7.2 Verkehr.....	20
7.3 Infrastruktur.....	20
7.3.1 Flächen für den Gemeinbedarf	20
7.3.2 Flächen für Ver- und Entsorgung	21
7.4 Grünflächen.....	21
7.5 Waldflächen	21
7.6 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft	22
7.7 Flächen für die Landwirtschaft.....	23
7.8 Flächen für den Naturschutz und Maßnahmenflächen	24

7.8.1	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	24
7.8.2	Biotopflächen	25
8.	Nutzung von erneuerbaren Energien.....	26
8.1	Wasserversorgung	27
8.2	Elektrizität	27
8.3	Gasversorgung	27
8.4	Telekommunikation	27
8.5	Abfallbeseitigung	27
8.6	Abwasserbeseitigung	27
9.	Flächenbilanzierung.....	27
10.	Umweltbericht	28
10.1	Anlass der Planung.....	28
10.2	Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen	28
10.2.1	Fachgesetze	28
10.2.2	Fachplanungen	31
10.3	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	34
10.3.1	Schutzgut Mensch	35
10.3.2	Schutzgut Boden und Fläche	36
10.3.3	Schutzgut Wasser	39
10.3.4	Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt	41
10.3.5	Schutzgut Klima und Luft.....	44
10.3.6	Schutzgut Landschaftsbild.....	45
10.3.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	48
10.3.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	49
10.3.9	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	49
10.4	Artenschutz	49
10.5	Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung.....	49
10.5.1	Bau und Vorhandensein des Vorhabens	50
10.5.2	Nutzung natürlicher Ressourcen	52
10.5.3	Art und Menge an Emissionen	53
10.5.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Verwertung.....	54
10.5.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.....	54
10.5.6	Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	54
10.5.7	Auswirkungen und Anfälligkeiten des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	54
10.5.8	Eingesetzte Stoffe und Techniken	54

10.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	55
10.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	55
10.8 Zusätzliche Aufgaben	55
10.8.1 Hinweise auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren	55
10.8.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	56
10.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	56
Quellen- und Literaturverzeichnis	57

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Einwohnerentwicklung der Gemeinde Glüsing seit 2010 (eigene Darstellung, Datengrundlage: Statistikamt Nord, 2024)</i>	7
<i>Abbildung 2: Altersstruktur der Gemeinde Glüsing (eigene Darstellung, Datengrundlage: Statistik Nord, 2023)</i>	8
<i>Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung der Ämter in Dithmarschen 2014-2030 (Gertz Gutsche Rümenapp)</i>	10
<i>Abbildung 4: Bevölkerungsentwicklung der Gemeinden in Dithmarschen 2014-2030 (Gertz Gutsche Rümenapp, 2018)</i>	10
<i>Abbildung 5: Ausschnitt B-Plan Nr. 1 und Luftbild des Dorfgebietes (DigitalerAtlasNord)</i>	16
<i>Abbildung 6: Ausschnitt 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 und Luftbild des Dorfgebietes (DigitalerAtlasNord)</i>	16
<i>Abbildung 7: Entwicklung von Wohnbauflächen (DigitalerAtlasNord)</i>	16
<i>Abbildung 8: Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 2</i>	18
<i>Abbildung 9: Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 3</i>	19
<i>Abbildung 10: Ausschnitt Flächennutzungsplan und Luftbild</i>	19
<i>Abbildung 11: Gemeindehaus Glüsing und Luftbild der Gemeinbedarfsfläche</i>	21
<i>Abbildung 12: Ausschnitt Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“ (M. 1:25.000)</i>	25
<i>Abbildung 13: Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet Glüsing</i>	35
<i>Abbildung 14: Ausschnitt aus der Bodenkarte 1:25.000 des Umweltportals SH</i>	38
<i>Abbildung 15: Trinkwasserschutzgebiet</i>	40
<i>Abbildung 16: Klimadiagramm der Gemeinde Glüsing (Climate-Data.org)</i>	45
<i>Abbildung 17: Blick aus der Hauptsiedlung in Richtung Nordwesten (Aufnahme von November 2025)</i>	46

<i>Abbildung 18: Blick von der nördliche Gemeindegrenze in Richtung Süden über die Offenlandschaft, Aufnahme von November 2025</i>	<i>47</i>
<i>Abbildung 19: Knicklandschaft, Aufnahme von November 2025</i>	<i>47</i>

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Denkmalliste der unbeweglichen archäologischen Kulturdenkmäler.....</i>	<i>6</i>
<i>Tabelle 2: Baujahr der Wohngebäude (Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2022).....</i>	<i>13</i>
<i>Tabelle 3: Flächenbilanz</i>	<i>27</i>

1. Planungsanlass und Ziele der Planung

Nach § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Flächennutzungsplan dient der vorbereitenden Bauleitplanung und bildet die Grundlage für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde. Seine Aufgabe besteht darin, die beabsichtigte Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet in den Grundzügen darzustellen und eine geordnete Entwicklung vorzubereiten. Er hat in der Regel einen Planungshorizont von etwa 15 bis 20 Jahren. In kleineren Gemeinden, wie der Gemeinde Glüsing, erstreckt sich dieser Zeitraum erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum, da die städtebauliche Entwicklung hier in der Regel langsamer verläuft.

Der Flächennutzungsplan ist ein gemeindliches Steuerungsinstrument, welches die voraussehbaren Bedürfnisse der Gemeinde berücksichtigt und die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum aufeinander abstimmt. Er stellt die Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen dar, die aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Damit entfaltet der Flächennutzungsplan eine verbindliche Wirkung für die gemeindliche Planung sowie für die an seiner Aufstellung beteiligten öffentlichen Planungsträger, soweit diese den Darstellungen nicht widersprochen haben. Gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern entfaltet der Flächennutzungsplan keine unmittelbare Rechtswirkung.

Gemäß § 1 Absatz 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung bezeichnet. Ziel ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende, sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet. Dabei sind die natürlichen Potenziale der Gemeinde, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die sozialen Erfordernisse zu berücksichtigen. Gleichzeitig sollen nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und das Orts- und Landschaftsbild vermieden oder gemindert werden.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten und zu fördern (§ 1 BauGB).

Die Gemeinde Glüsing verfügt aktuell über keinen Flächennutzungsplan, da sie aufgrund ihrer geringen Größe und der weitgehend abgeschlossenen städtebaulichen Entwicklung bisher keine Notwendigkeit für eine umfassende vorbereitende Bauleitplanung sah. Die bisher durchgeführten Bauleitplanungen beschränkten sich auf zwei Bebauungspläne und eine Einbeziehungssatzung, die jeweils nur kleinräumige Teilbereiche betrafen und der Sicherung des vorhandenen Bestandes dienten.

Mit der aktuellen Absicht der Gemeinde, Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen auszuweisen, ergibt sich nunmehr die planerische Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes. Nur durch die Aufstellung eines solchen Planes kann eine geordnete städtebauliche Entwicklung sichergestellt und die zukünftige Nutzung der Gemeindeflächen rechtssicher gesteuert werden. Die Gemeinde Glüsing kommt damit der gesetzlichen Verpflichtung nach, ihre Flächennutzungen vorausschauend und nachhaltig zu entwickeln sowie die städtebauliche Ordnung im Gemeindegebiet zu sichern.

2. Lage der Gemeinde im Raum

Die Gemeinde Glüsing liegt im nordöstlichen Bereich des Kreises Dithmarschen in Schleswig-Holstein in Angrenzung zur Eider-Treene-Sorge-Niederung. Die Gemeinde befindet sich geografisch ca. 13 km nordöstlich von der Kreisstadt Heide und ca. 4 km östlich von Hennstedt. Sie liegt verkehrsgünstig an der Landesstraße L149, die zwischen Hennstedt und Tellingstedt verläuft. Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,69 km².

Glüsing ist eine amtsangehörige Gemeinde im Amt Kirchspielslandgemeinden Eider, dessen Verwaltungssitz in Hennstedt liegt. Die Nachbargemeinden sind im Uhrzeigersinn im Norden beginnend die Gemeinden Hollingstedt, Delve, Wallen, Schalkholz, Linden und Hennstedt.

Der Naturraum wird durch die Eider-Treene-Niederung geprägt. Diese Niederung ist eine typische Kulturlandschaft mit geringen Geländehöhen (ca. 5 m über NN), moorigen Niederungen und landwirtschaftlich genutzten Flächen.

3. Übergeordnete Planungen / Raumordnung

3.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Die am 17. Dezember 2021 in Kraft getretene Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein ist die maßgebliche raumplanerische Grundlage für die Bauleitplanung in der Gemeinde Glüsing. Als zentrales Element der Raumordnung soll der LEP dazu beitragen, die Nutzung des Raumes optimal aufeinander abzustimmen und so Konflikte zu minimieren. Im Februar 2025 wurde er durch eine Teilfortschreibung zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen ergänzt, die insbesondere flächensparende Wohnformen stärkt.

Die Gemeinde Glüsing liegt im ländlichen Raum des Kreises Dithmarschen und befindet sich im Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Heide. Nach den Festlegungen des Landesentwicklungsplans ist sie kein zentraler Ort und wird dem allgemeinen ländlichen Raum zugeordnet. Aufgabe der ländlichen Gemeinden ist es, eigenständige und zukunftsfähige Lebensräume zu sichern, die Grundversorgung zu gewährleisten und durch eine nachhaltige Entwicklung die regionale Wirtschaftskraft zu unterstützen.

Das Gemeindegebiet befindet sich in einem *Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung*. Dieses Gebiet eignet sich „aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie seiner Infrastruktur besonders für den Tourismus und die Erholung“ (Grundsatz - Ziff. 4.7.2, 1G, LEP). Weiter heißt es darin: „In den Regionalplänen sind diese Entwicklungsräume zu konkretisieren und als Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung darzustellen. [...] In den Entwicklungsgebieten soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. Hinsichtlich der touristischen Nutzung soll dabei vorrangig auf den vorhandenen (mittelständischen) Strukturen aufgebaut werden. Darüber hinaus sollen diese Gebiete unter Berücksichtigung und Erhalt der landschaftlichen Funktionen durch den Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Naherholung weiter erschlossen werden.“

3.2 Regionalplan für den Planungsraum IV (REG)

Die Regionalpläne leiten sich aus den Raumordnungsplänen auf Landesebene ab. Der derzeit gültige Regionalplan für den Planungsraum IV (Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg) wurde im Jahr 2005 festgestellt und auf Grundlage des Landesraumordnungsplans (LROP 1998) erarbeitet, der im Jahr 2010 durch den Landesentwicklungsplan (LEP) ersetzt und im Jahr 2021 fortgeschrieben wurde. In den Fällen, in denen Festlegungen des Regionalplans von denen des Landesentwicklungsplans abweichen, gelten die Aussagen des Landesentwicklungsplans.

Mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) und der derzeit laufenden Neuaufstellung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein werden die raumordnerischen Vorgaben landesweit aktualisiert. Die neuen Regionalpläne sollen strategischer ausgerichtet werden und die jeweiligen regionalen Entwicklungsstrategien stärker berücksichtigen. Für den Planungsraum Süd-West, zu dem auch der Kreis Dithmarschen und damit die Gemeinde Glüsing gehört, befindet sich der Regionalplanentwurf bereits im Beteiligungsverfahren. Der Regionalplan konkretisiert die landesweiten Ziele des LEP für die regionale Ebene, insbesondere im Hinblick auf die Freiraumstruktur, Siedlungsentwicklung sowie infrastrukturelle Ausrichtung und legt damit die verbindlichen Rahmenbedingungen für die kommunale Bauleitplanung fest. Die künftigen Festsetzungen werden nach Abschluss des Verfahrens den bisherigen Regionalplan von 2005 vollständig ersetzen und bilden dann die maßgebliche Grundlage für die räumliche Entwicklung der Gemeinde Glüsing.

Für die Gemeinde Glüsing werden im Regionalplan mehrere Aspekte hervorgehoben. Grundsätzlich befindet sich die Gemeinde durch ihre Nähe zur Eider-Treene-Sorge-Niederung in einem ausgewiesenen *Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung*. Diese Ausweisung beruht auf den landschaftlichen und naturräumlichen Potenzialen des Bereichs, die eine hohe Eignung für landschaftsgebundene Erholungsformen aufweisen. Für die Gemeinde Glüsing ergibt sich daraus, dass der Schutz und die Pflege der vorhandenen Landschaftsstrukturen Vorrang haben. Touristische und erholungsbezogene Nutzungen sind grundsätzlich möglich, sollten jedoch in angepasster Form erfolgen und sich in das vorhandene Orts- und Landschaftsbild einfügen.

Darüber hinaus liegt das Gemeindegebiet Glüsing in einem *Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe*. Diese Ausweisung beruht auf geologischen Vorkommen eiszeitlicher Sande und Kiese, die im nordöstlichen Teil des Kreises Dithmarschen verbreitet sind. Der Regionalplan weist diese rohstoffhöffigen Bereiche als Vorbehaltsgebiete aus, in denen eine Abwägung zwischen Rohstoffsicherung und anderen Nutzungsansprüchen noch nicht abschließend erfolgt ist. Ziel ist die langfristige Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung unter Berücksichtigung ökologischer und landschaftlicher Belange. Für die Gemeinde Glüsing bedeutet dies, dass Rohstoffgewinnung grundsätzlich als raumbedeutsame Nutzung in Betracht kommen kann, jedoch im Einzelfall einer sorgfältigen fachlichen Prüfung und Abstimmung mit den Belangen von Natur- und Landschaftsschutz unterliegt.

3.3 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020) dient als übergeordnete fachliche Grundlage für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft in der Region.

Er erfasst und bewertet die natürlichen Ressourcen, stellt ökologische Zusammenhänge dar und formuliert Ziele sowie Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung des Naturhaushalts, der Artenvielfalt und des Landschaftsbildes. Darüber hinaus unterstützt er die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und bietet den Gemeinden eine wichtige Orientierungshilfe bei der Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzbelangen in ihren eigenen Planungen.

Für das Gemeindegebiet Glüsing trifft der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Aussagen zu folgenden Aspekten:

- **Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems**
Das Gemeindegebiet weist nach dem Landschaftsrahmenplan eine besondere Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems auf. Diese Einstufung beruht auf der Lage und der ökologischen Ausstattung des Gebietes, die eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund und die ökologische Durchlässigkeit der Landschaft besitzt. Ziel ist es, bestehende Lebensräume zu vernetzen und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern.
- **Trinkwasserschutzgebiet gem. § 41 WHG i. V. m. § 4 LWG**
Das Gemeindegebiet liegt innerhalb eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 4 des Landeswassergesetzes (LWG). In diesem Bereich sind besondere Anforderungen an den Grundwasserschutz zu berücksichtigen, um die Qualität und Quantität der öffentlichen Trinkwasserversorgung nachhaltig zu sichern. Planungen und Nutzungen sind daher so zu gestalten, dass keine Beeinträchtigungen der Schutzziele entstehen.
- **Gebiet mit besonderer Erholungseignung**
Das Gemeindegebiet wird im Landschaftsrahmenplan als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen. Diese Bewertung gründet sich auf die landschaftliche Vielfalt, die geringe Siedlungsdichte und die naturnahe Prägung des Raumes, die ein hohes Potenzial für naturnahe Freizeit- und Erholungsnutzungen bieten. Ziel ist es, diese Qualitäten zu erhalten und gegebenenfalls durch eine landschaftsverträgliche Besucherlenkung zu fördern.
- **Knicklandschaft**
Die Landschaft ist durch ein ausgeprägtes Netz aus Knicks und Wallhecken charakterisiert, die als typische Landschaftselemente Schleswig-Holsteins prägend für das Landschaftsbild sind. Neben ihrer kulturhistorischen Bedeutung erfüllen sie wichtige ökologische Funktionen als Lebensräume, Wanderkorridore und Windschutzstrukturen. Ihr Erhalt, ihre Pflege und die Wiederherstellung beeinträchtigter Strukturen sind zentrale Ziele des Landschaftsrahmenplans.
- **klimasensitiver Boden**
Im Gemeindegebiet sind klimasensitive Böden vorhanden, die eine hohe Bedeutung für den Wasser- und Kohlenstoffhaushalt besitzen. Diese Böden tragen wesentlich zur Klimaregulation bei, indem sie CO₂ binden und Wasser zurückhalten. Ihre Inanspruchnahme für bauliche oder landwirtschaftlich intensive Nutzungen sollte daher minimiert werden, um die natürlichen Klimaschutzfunktionen zu bewahren und Erosionsrisiken zu vermeiden.

4. Historische und kulturelle Grundlagen

4.1 Historische Entwicklung und Siedlungsstruktur

Die Gemeinde Glüsing liegt auf der Dithmarscher Geest zwischen Hennstedt und Tellingstedt und ist Teil einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung. Das Gebiet weist eine lange Siedlungsgeschichte auf, die bis in die Vor- und Frühgeschichte zurückreicht. Zahlreiche Funde, darunter mehrere Großsteingräber in der näheren Umgebung, bezeugen die frühe Besiedlung des Ortes. Zudem wurde westlich von Glüsing mit der „Goldene Sonnenscheibe“ ein bedeutender Fund aus der Bronzezeit entdeckt.

Der Ortsname „Glüsing“ mit der Endung -ing deutet auf eine frühe Siedlungsgeschichte hin und wird als Hinweis auf eine vorvölkerwanderungszeitliche Besiedlung gedeutet. Im Mittelalter gehörte der Raum zum historischen Dithmarschen, das durch eine eigenständige bäuerliche Selbstverwaltung geprägt war. Den kirchlichen Mittelpunkt des Umlandes bildete Hennstedt mit der St.-Secundus-Kirche aus dem 12. Jahrhundert.

Im 18. Jahrhundert erfolgte eine Neuaufteilung und Urbarmachung der zuvor bewaldeten und feuchten Flächen der Geestinsel Glüsing. Durch Landverlosungen wurden Wiesen und Ackerflächen an ortsansässige Bauern verteilt, was zur Bildung der heutigen Siedlungsstruktur beitrug. Weitere Flurteilungen folgten im frühen 19. Jahrhundert.

Die Gemeinde Glüsing wurde am 1. April 1934 aus Teilen der ehemaligen Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt gebildet. Seit der Verwaltungsreform 2008 gehört sie zum Amt Kirchspielslandgemeinden Eider.

Die wirtschaftliche Entwicklung war und ist vor allem durch die Landwirtschaft bestimmt. Neben den bäuerlichen Betrieben bestanden im 20. Jahrhundert kleinere handwerkliche und gewerbliche Einrichtungen, darunter eine Meierei und später eine Käserei, die zeitweise ein wichtiger Arbeitgeber im Ort war. Der Ausbau der Landstraßen und der Bau einer Umgehungsstraße in den 1960er Jahren verbesserten die verkehrliche Anbindung und trugen zur Entlastung des Ortskerns bei.

Mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft ab der Mitte des 20. Jahrhunderts nahm die Zahl der Vollerwerbsbetriebe deutlich ab, der dörfliche Charakter blieb jedoch erhalten.

4.2 Archäologische Interessensgebiete und Denkmäler

In der Gemeinde Glüsing befinden sich archäologische Kulturdenkmäler, die nach dem Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (DSchG) unter Schutz stehen. Zuständig für die Eintragung in die Denkmalliste der unbeweglichen archäologischen Kulturdenkmäler im Kreis Dithmarschen ist das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH). Hier sind für den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans insgesamt sechs Grabhügel verzeichnet, die als Bodendenkmale gemäß § 2 Abs. 2 DSchG eingestuft sind. Die Standorte dieser Grabhübel wurden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Parallel führt das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein die Denkmalliste der baulichen Kulturdenkmale. In Glüsing sind gegenwärtig keine Bau- oder technischen Denkmale eingetragen.

Tabelle 1: Denkmalliste der unbeweglichen archäologischen Kulturdenkmäler (Gemeinde Glüsing)

Bezeichnung	ID (lokal)	Geografische Lage
Grabhügel	aKD-ALSH-000215	südlich der L 149, östlich des Kiesabbaugebietes
Grabhügel	aKD-ALSH-000214	Glüsingerbergen, westlich des Schwaaweges
Grabhügel	aKD-ALSH-000213	Glüsingerbergen, östlich des Schwaaweges
Grabhügel	aKD-ALSH-000212	Glüsingerbergen, östlich des Schwaaweges
Grabhügel	aKD-ALSH-000211	Glüsingerbergen, südlich der L 149
Grabhügel	aKD-ALSH-000210	Glüsingerbergen, nördlich der L 149, östlich des Schwaaweges

Darüber hinaus sind in der archäologischen Landesaufnahme archäologische Interessensgebiete gemäß § 12 DSchG abgegrenzt und nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen worden. Diese Bereiche kennzeichnen Zonen, in denen aufgrund bekannter Fundstellen oder topografischer Indizien mit weiteren, bislang unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist.

Die dargestellten Interessensgebiete stellen keine vollständige Kartierung aller archäologischen Potenziale dar. Auch außerhalb dieser Bereiche ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Der Schutz von Kulturdenkmälern gilt unabhängig von der Darstellung im Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 1 DSchG kraft Gesetzes. Werden Kulturdenkmale entdeckt, ist dies nach § 15 DSchG unverzüglich der Oberen Denkmalschutzbehörde zu melden. Gleichzeitig ist die Fundstelle, soweit möglich und zumutbar, in unverändertem Zustand zu sichern.

Innerhalb archäologischer Interessensgebiete können Maßnahmen, die bodeneingreifende Wirkungen entfalten, genehmigungspflichtig sein (§ 12 Abs. 2 DSchG). Je nach Eingriffstiefe kann gemäß § 14 DSchG eine archäologische Untersuchung erforderlich werden. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.

Für die Gemeinde Glüsing sind aktuell zwei Interessensgebiete im Archäologie-Atlas Schleswig-Holstein ausgewiesen:

1. Polygonale Fläche südwestlich bis westlich des Ortskerns beidseitig entlang der L 149 (Richtung Hennstedt/Tellingstedt), bis an den westlichen Siedlungsrand reichend und auf Geestflächen gelegen.
2. Polygonale Fläche östlich bis südöstlich des Ortskerns entlang der L 149 sowie des Schwaaweges, einschließlich der Bereiche Glüsingerbergen und entlang der Straße Aussiedlung.

5. Demographie und Prognosen

Die hier dargestellten Daten sind den Onlinedatenbanken der „Statistik Nord“ sowie der „Statistischen Ämter des Bundes und der Länder“ entnommen worden. Die Ausführungen zur Bevölkerungsprognose stützen sich vor allem auf die „1. Fortschreibung der kleinräumigen

Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Dithmarschen bis zum Jahr 2030“, die 2018 durch das Fachbüro Gertz Gutsche Rümenapp GbR (GGR) erarbeitet wurde.

5.1 Bevölkerungsentwicklung

Zum Stichtag 31.12.2024 lebten in der Gemeinde Glüsing 110 Einwohnerinnen und Einwohner. Damit setzte sich der in den vergangenen Jahren beobachtete leichte Bevölkerungsrückgang fort. Im Jahr 2010 lag die Einwohnerzahl noch bei 118 Personen, was einem Rückgang um rund 7 % innerhalb von 15 Jahren entspricht.

Die Entwicklung verlief dabei nicht gleichmäßig, sondern war von mehreren kurzfristigen Schwankungen geprägt (s. Abb. 1). Nach einem Rückgang bis 2012 stieg die Einwohnerzahl 2016 auf den Höchstwert von 124 Personen an, fiel in den Folgejahren jedoch wieder ab. In den Jahren 2021 und 2023 wurden mit 108 bzw. 109 Einwohnern die niedrigsten Werte des Beobachtungszeitraums erreicht.

Im Vergleich hierzu zeigt sich im Kreis Dithmarschen eine weitgehend stabile Entwicklung. Dort sank die Einwohnerzahl zwischen 2010 (134.798 Einwohner) und 2024 (133.460 Einwohner) lediglich um etwa 1 %.

Die Trendbetrachtung verdeutlicht, dass die Gemeinde Glüsing im Vergleich zum Kreis Dithmarschen einer deutlich stärkeren demografischen Dynamik unterliegt, wobei der langfristige Verlauf eine leicht rückläufige Tendenz erkennen lässt. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung ist daher von einer stagnierenden bis leicht abnehmenden Bevölkerungszahl auszugehen.

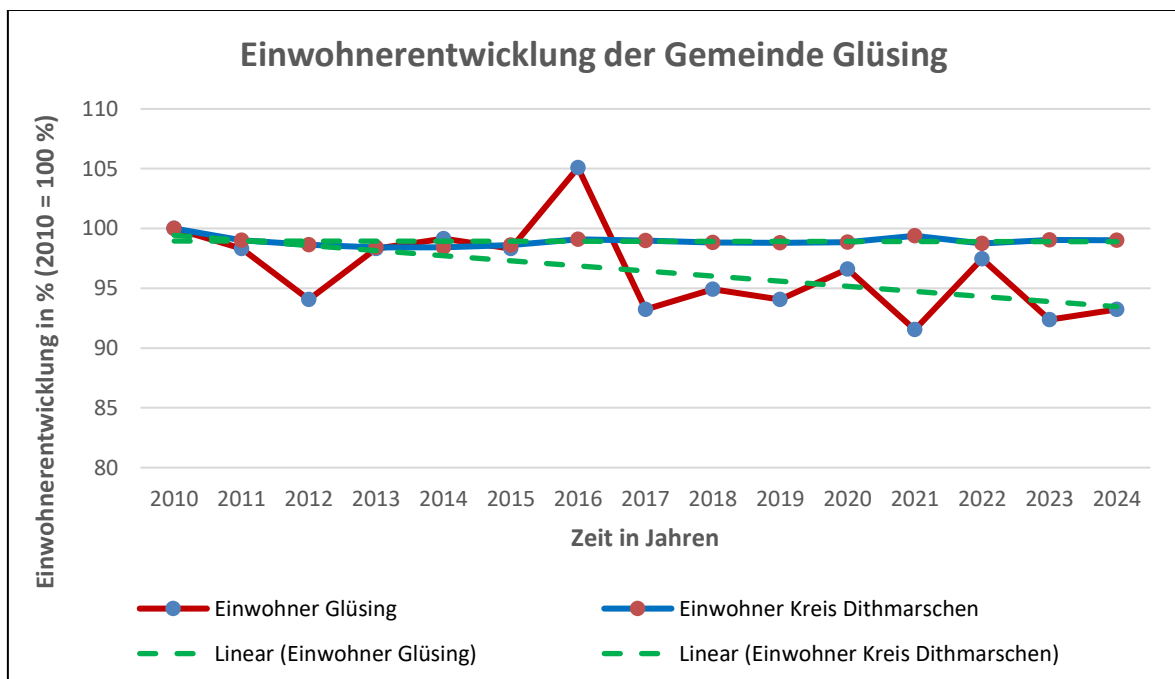


Abbildung 1: Einwohnerentwicklung der Gemeinde Glüsing seit 2010 (eigene Darstellung, Datengrundlage: Statistikamt Nord, 2024)

5.2 Altersstruktur

Die Altersstruktur der Gemeinde Glüsing zeigt deutliche Merkmale des demographischen Wandels, wie sie auch in vielen ländlich geprägten Gemeinden des Kreises Dithmarschen zu beobachten sind (s. Abb. 2). Auffällig ist insbesondere der hohe Anteil der älteren Bevölkerung. Die Gruppe der 65-Jährigen und Älteren stellt mit rund 29,4 % den größten Bevölkerungsanteil dar und liegt damit deutlich über den Vergleichswerten des Kreises Dithmarschen (25,7 %) und des Landes Schleswig-Holstein (23,6 %). Auch die Altersgruppe der 50- bis 64-Jährigen ist mit 29,4 % stark vertreten und übersteigt die entsprechenden Vergleichswerte (Dithmarschen 24,3 %, Schleswig-Holstein 23,4 %) ebenfalls deutlich.

Demgegenüber ist der Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter zwischen 30 und 49 Jahren mit 12,8 % vergleichsweise gering ausgeprägt. Diese Altersgruppe liegt damit deutlich unter den Werten des Kreises Dithmarschen (21,8 %) und des Landes Schleswig-Holstein (23,9 %). Gleiches gilt für die jüngeren Erwachsenen zwischen 25 und 29 Jahren, deren Anteil mit 7,3 % zwar leicht über dem Kreisdurchschnitt (5,5 %) und Landesdurchschnitt (5,6 %) liegt, jedoch insgesamt einen geringen Anteil an der Gesamtbevölkerung ausmacht.

Die jüngeren Altersgruppen sind in Glüsing nur schwach vertreten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren machen 12,8 % der Bevölkerung aus und liegen damit unter den Vergleichswerten des Kreises (15,8 %) und des Landes (16,5 %). Auch die Gruppe der 18- bis 24-Jährigen weist mit 8,3 % nur einen leicht höheren Anteil als im Kreis (6,9 %) und im Land (7,1 %) auf.

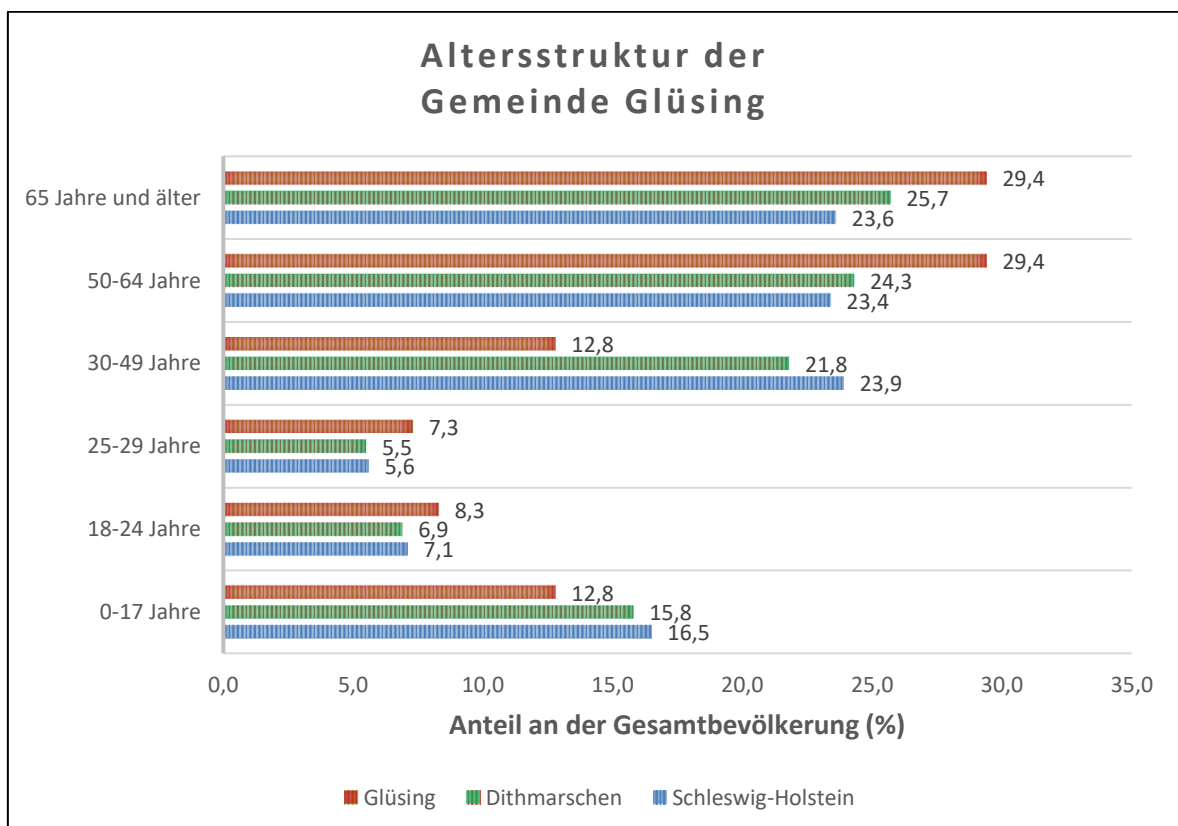


Abbildung 2: Altersstruktur der Gemeinde Glüsing (eigene Darstellung, Datengrundlage: Statistik Nord, 2023)

Insgesamt zeigt sich, dass die Altersstruktur der Gemeinde Glüsing von einem überdurchschnittlich hohen Anteil älterer Menschen geprägt ist, während die mittleren und jüngeren Altersgruppen deutlich geringer vertreten sind. Dies weist auf eine fortschreitende Alterung der Bevölkerung hin und verdeutlicht die Herausforderungen, die mit einer abnehmenden Zahl jüngerer Erwerbspersonen und einer zunehmenden Zahl älterer Einwohner:innen verbunden sind. Diese demographische Entwicklung ist für die zukünftige Siedlungs- und Infrastrukturplanung der Gemeinde von besonderer Bedeutung, da sie langfristig Auswirkungen auf die Wohnraumnachfrage, die soziale Infrastruktur und die örtliche Versorgungsstruktur haben wird.

5.3 Bevölkerungsprognose

Entsprechend den Entwicklungen der letzten Jahre gehen auch die Bevölkerungsprognosen für den Kreis Dithmarschen eindeutig in die Richtung einer zunehmenden Alterung der Bevölkerung bei gleichzeitigem Rückgang der absoluten Bevölkerungszahl. Sowohl die Bevölkerungsprognose des Landes Schleswig-Holstein als auch die kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsprognose des Kreises Dithmarschen gehen von einem Rückgang der Einwohnerzahl von rund 5,6 Prozent bis zum Jahr 2030 aus. Damit verbunden ist eine fortschreitende Alterung der Bevölkerung, da der Anteil älterer Menschen weiter zunimmt, während die Zahl der Kinder, Jugendlichen und Personen im erwerbsfähigen Alter abnimmt. Der prognostizierte negative Bevölkerungssaldo ergibt sich aus einer höheren Sterberate im Vergleich zur Geburtenrate und kann langfristig nicht durch Zuwanderung ausgeglichen werden. Insgesamt ist daher von einer rückläufigen Einwohnerentwicklung im Kreisgebiet auszugehen.

Eine vertiefte Betrachtung dieser Entwicklung erfolgt in der „Ersten Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Dithmarschen bis 2030“. Die Studie unterteilt das Kreisgebiet sowohl in Ämter als auch in Gemeinden. Aufgrund der geringen Einwohnerzahl kleinerer Gemeinden sind die Prognoseergebnisse auf Amtsebene belastbarer, während gemeindegrenze Werte vor allem als Orientierung verstanden werden sollten. Die Autoren weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Prognose insbesondere in kleineren Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern lediglich die Richtung und Größenordnung der künftigen Entwicklung wiedergibt, nicht jedoch exakte Zahlen darstellen kann.

Die in Abbildung 3 dargestellte Prognosekarte auf Amtsebene zeigt, dass für nahezu alle Amtsbereiche des Kreises Bevölkerungsrückgänge zu erwarten sind. Lediglich die Stadt Heide als Mittelzentrum weist mit plus 7,6 Prozent bis 2030 eine positive Entwicklung auf. Besonders stark betroffen ist der Amtsbereich Kirchspiellandgemeinde Eider, zu dem auch die Gemeinde Glüsing gehört. Hier wird ein Rückgang von rund 10,2 Prozent prognostiziert, was den höchsten Wert im Kreisgebiet darstellt.

Eine genauere Betrachtung auf Gemeindeebene (vgl. Abbildung 4) zeigt jedoch, dass innerhalb des Amtsbereichs deutliche Unterschiede bestehen. Während zahlreiche Gemeinden des Amtes Kirchspiellandgemeinde Eider im gelb bis orangefarbenen Bereich liegen und damit einen Bevölkerungsrückgang zwischen etwa zehn und fünfundzwanzig Prozent erwarten lassen, weist die Gemeinde Glüsing in der Prognosekarte eine stabile Entwicklung auf. Nach derzeitiger Einschätzung ist somit weder eine signifikante Zu- noch Abnahme der Einwohnerzahl bis 2030 zu erwarten. Diese stabile Entwicklung ist vor allem auf die geringe Bevölkerungszahl und die abgeschlossene

Siedlungsstruktur zurückzuführen, wodurch größere demographische Schwankungen statistisch weniger ins Gewicht fallen.

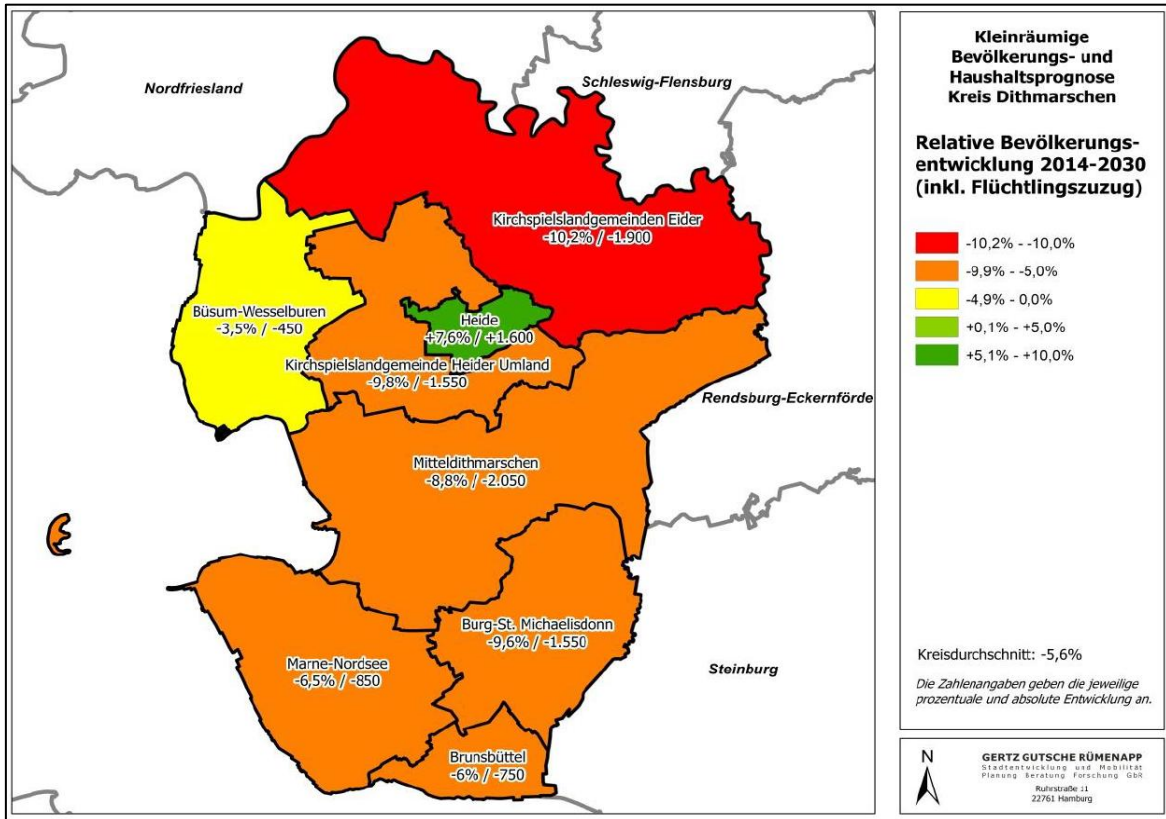


Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung der Ämter in Dithmarschen 2014-2030 (Gertz Gutsche Rügenapp)

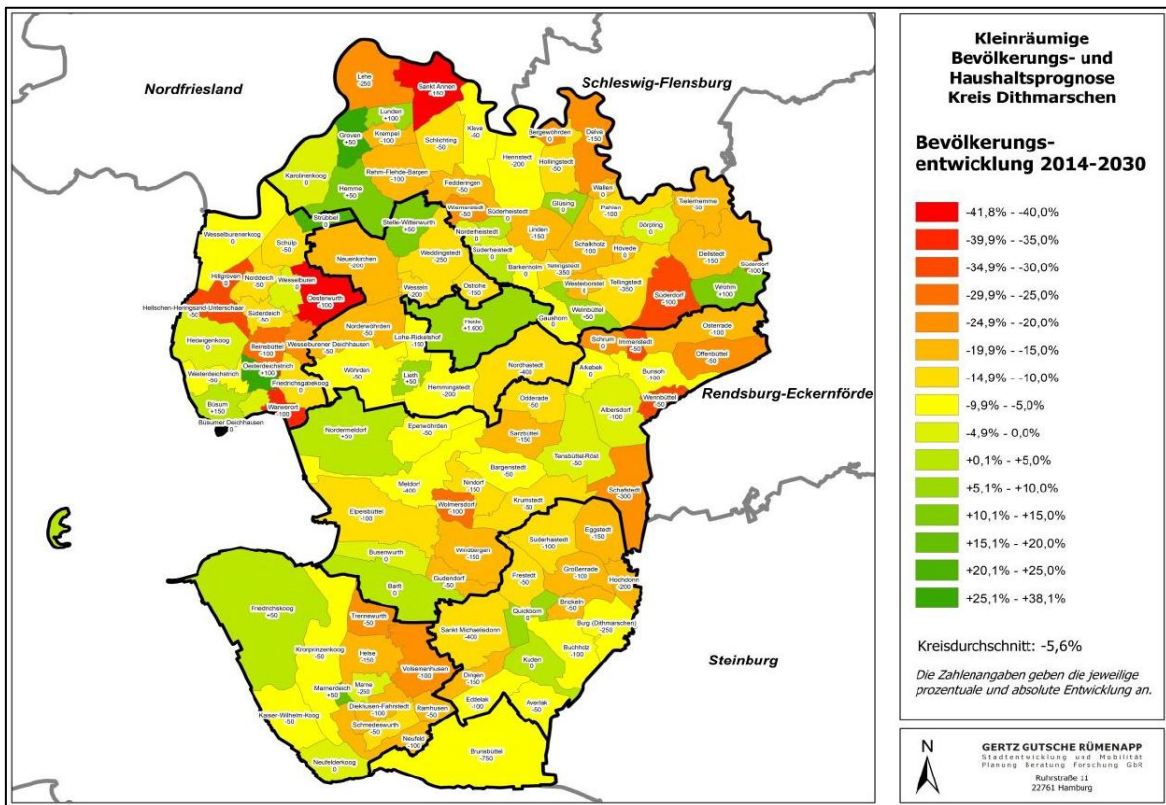


Abbildung 4: Bevölkerungsentwicklung der Gemeinden in Dithmarschen 2014-2030 (Gertz Gutsche Rügenapp, 2018)

Insgesamt lässt sich feststellen, dass Glüsing trotz der insgesamt negativen demographischen Tendenzen im Amtsbereich derzeit keine gravierenden Einwohnerverluste zu erwarten hat. Gleichwohl ist auch hier von einer fortschreitenden Alterung der Bevölkerung auszugehen, was langfristig Einfluss auf die Zusammensetzung der Altersstruktur und damit auf die Anforderungen an die örtliche Infrastruktur und Daseinsvorsorge haben wird.

Während zentrale Standorte wie Heide oder touristisch geprägte Gemeinden wie Büsum durch spezifische Standortfunktionen stabile oder wachsende Bevölkerungszahlen verzeichnen, ist in den ländlich geprägten Gemeinden des Amtsbereichs einschließlich Glüsing weiterhin von einer altersstrukturell geprägten Stagnation auszugehen. Übergeordnete Entwicklungen, wie die Ausweisung der Energieküste im Westen Schleswig-Holsteins oder Ansiedlungen im Umfeld der Stadt Heide, könnten künftig auch für die Kirchspielslandgemeinde Eider Impulse setzen. Ob sich daraus konkrete Auswirkungen für Glüsing ergeben, ist derzeit offen. Entsprechend ist es für die Gemeinde wichtig, diese regionalen Entwicklungen zu beobachten und bei Bedarf gemeinsam mit den Nachbargemeinden auf mögliche Veränderungen in der Wohn- und Siedlungsnachfrage reagieren zu können.

5.4 Haushaltsprognose

Unmittelbar mit der Bevölkerungsentwicklung verknüpft ist die Entwicklung der Haushalte. Grundlage hierfür ist die „1. Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Dithmarschen bis zum Jahr 2030“ (Gertz Gutsche Rümenapp, 2018). Sowohl die Bevölkerungs- als auch die Haushaltsentwicklung stellen zentrale Parameter für den zukünftigen Wohnraumbedarf der Gemeinden dar.

Die Haushaltsprognose weist für das Kreisgebiet insgesamt eine mehrphasige Entwicklung auf. Nach einem vorübergehenden Anstieg der Haushaltszahlen in den ersten Prognosejahren, im Wesentlichen bedingt durch den Flüchtlingszuzug bis etwa 2020, wird zunächst eine Phase der Stagnation erwartet. Ab Mitte der 2020er Jahre ist mit einem leichten Rückgang zu rechnen. Insgesamt liegt die Zahl der Privathaushalte im Jahr 2030 mit rund 0,8 % bzw. etwa 490 Haushalten unter dem Niveau des Basisjahres 2014. Damit fällt der Rückgang der Haushaltszahlen deutlich geringer aus als der Bevölkerungsrückgang von –5,6 % im selben Zeitraum.

Differenziert nach Haushaltsgrößen ergibt sich folgendes Bild: Bis 2030 steigt die Zahl der Einpersonenhaushalte um rund 7,4 % (ca. +1.400 Haushalte) und die der Zweipersonenhaushalte um etwa 3,4 % (ca. +800 Haushalte). Dagegen wird bei den Dreipersonenhaushalten ein Rückgang um 14,1 % (ca. –1.200 Haushalte) und bei den Vier- und Fünfpersonenhaushalten ein Rückgang um 17,8 % (ca. –1.600 Haushalte) prognostiziert. Der Anstieg kleinerer Haushalte steht in engem Zusammenhang mit der fortschreitenden Alterung der Bevölkerung, da ältere Menschen häufiger allein oder in Paarhaushalten leben. Der Anteil der Einpersonenhaushalte mit einer Person im Alter von 70 Jahren oder älter nimmt bis 2030 um 25,7 % zu.

Für das Amt Kirchspielslandgemeinden Eider, zu dem die Gemeinde Glüsing gehört, wird ein deutlicher Rückgang der Bevölkerungs- und Haushaltszahlen erwartet. Die Bevölkerungszahl soll hier bis 2030 um rund –10 % sinken. Besonders betroffen sind Mehrpersonenhaushalte, während

die Zahl der Ein- und Zweipersonenhaushalte weitgehend stabil bleibt oder leicht zunimmt. Auffällig ist der Anstieg älterer Einpersonenhaushalte infolge des demografischen Alterungsprozesses.

Insgesamt ist für Glüsing von einer weiteren Verkleinerung der durchschnittlichen Haushaltsgröße auszugehen. Familienhaushalte werden seltener, während kleinere und altersgerechte Wohnformen zunehmend nachgefragt werden. Entsprechend wird künftig ein steigender Bedarf an kleineren, barrierearmen Wohnungen erwartet, während die Nachfrage nach größeren Wohneinheiten voraussichtlich zurückgeht.

6. Wohnungs- und Siedlungsstruktur

6.1 Wohnungsbestand

Zum Stichtag 31.12.2024 verfügt die Gemeinde Glüsing gemäß den Angaben der Statistik Nord über insgesamt 61 Wohneinheiten. Diese verteilen sich auf 46 Gebäude. Der Gebäudebestand wird im Wesentlichen durch freistehende Einfamilienhäuser geprägt.

Von den erfassten Gebäuden entfallen 40 auf Häuser mit jeweils einer Wohneinheit, drei Gebäude weisen zwei Wohneinheiten auf und weitere drei Gebäude verfügen über drei oder mehr Wohneinheiten.

Historische Siedlungsentwicklung

Das Baujahr der Wohngebäude in Glüsing zeigt laut Zensus 2022 ein vielschichtiges Bild der historischen Siedlungsentwicklung (vgl. Tabelle). Besonders hervorzuheben ist der hohe Anteil an Gebäuden, die bereits vor 1919 errichtet wurden. Mit insgesamt 13 Wohngebäuden stellt diese frühe Bauphase einen prägenden Bestandteil des Ortsbildes dar und verweist auf eine bereits lange bestehende Siedlungsstruktur.

In der Zeitspanne 1919 bis 1949 wurde die Bebauung weiter ausgebaut, allerdings in einem geringeren Umfang (7 Gebäude). In den 1950er-Jahren ist ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen, bevor die 1960er- und 1970er-Jahre erneut eine verstärkte Bautätigkeit aufweisen (zusammen 11 Gebäude). Diese Entwicklungsphase hat den Wohngebäudebestand Glüsings nachhaltig erweitert.

Nach 1980 kam das Baugeschehen zunächst weitgehend zum Erliegen, in den 1980er- und 1990er-Jahren wurden keine Wohngebäude neu errichtet. Erst ab dem Jahr 2000 ist wieder eine Neubautätigkeit erkennbar, wenn auch auf moderatem Niveau. Insbesondere seit 2016 entstanden einzelne neue Gebäude, die den Bestand punktuell ergänzen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Siedlungsstruktur Glüsings deutlich durch ältere Bauphasen geprägt ist, während jüngere Bestandsanteile vergleichsweise gering ausfallen. Dies deutet einerseits auf einen spürbaren Erhaltungs- und Modernisierungsbedarf im Bestand hin, eröffnet andererseits aber auch Potenziale für eine behutsame ortsverträgliche Weiterentwicklung. Neubauten dürften sich künftig weiter auf wenige Einzelvorhaben beschränken und dabei verstärkt an aktuelle Wohnbedarfe, z. B. kleinere, barrierearme Wohnformen, angepasst werden.

Tabelle 2: Baujahr der Wohngebäude (Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2022)

Bauphasen der Gebäude	Anzahl der Wohngebäude
Insgesamt	49
Davon nachweislich:	
vor 1919	13
1919 - 1949	7
1950 - 1959	3
1960 - 1969	5
1970 - 1979	6
1980 - 1989	-
1990 - 1999	-
2000 - 2009	3
2010 - 2015	-
2016 und später	3

6.2 Wohnraumbedarf

Die Entwicklung des Wohnraumbedarfs in der Gemeinde Glüsing wird maßgeblich durch die demographischen Veränderungen im Amtsbereich Kirchspielslandgemeinde Eider bestimmt. Nach der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Dithmarschen ist bis zum Jahr 2030 von einem Rückgang der Bevölkerungszahl sowie einer deutlichen Verschiebung der Altersstruktur hin zu einem höheren Anteil älterer Menschen auszugehen. Dies führt zu veränderten Anforderungen an den Wohnungsbestand und an die zukünftige Wohnraumentwicklung. Die Anzahl der Haushalte wird im Amtsbereich Kirchspielslandgemeinde Eider bis zum Jahr 2030 absolut um rund 390 Haushalte zurückgehen. Dadurch ist in dem Amtsbereich mit einem Rückgang der Haushalte zwischen etwa zwei und fünf Prozent zu rechnen.

Trotz der insgesamt rückläufigen Haushaltszahlen lässt sich auf der Ebene der kreisangehörigen Ämter ein demographisch bedingter zusätzlicher Wohnraumbedarf feststellen. Für den Amtsbereich Kirchspielslandgemeinde Eider wird ein Wohnraumbedarf in einer Größenordnung von etwa 200 bis 250 Wohneinheiten bis zum Jahr 2030 ausgewiesen. Dieser Bedarf ergibt sich aus der Zunahme kleinerer Haushalte, insbesondere der Ein- und Zweipersonenhaushalte, die kreisweit bis 2030 um bis zu 7,4 Prozent beziehungsweise 3,4 Prozent ansteigen werden.

Die steigende Zahl älterer Menschen, die allein oder zu zweit wohnen, erfordert vermehrt barrierearme und altersgerechte Wohnangebote. Gleichzeitig sinkt die Zahl der Haushalte mit drei oder mehr Personen im Kreisgebiet deutlich. Dieser Rückgang beträgt bis zu 21,2 Prozent in einzelnen Teilräumen.

Zusätzlich zum demographisch bedingten Mehrbedarf ist ein Ersatzbedarf zu berücksichtigen, der durch den altersbedingten Abgang von Wohngebäuden entsteht. Für den gesamten Kreis Dithmarschen wird bis 2030 von einem Ersatzbedarf von etwa 1.700 Wohneinheiten ausgegangen.

Die Prognose geht von einer weiterhin ausgeprägten räumlichen Differenzierung aus. Es ist nicht zu erwarten, dass Wohnraumleerstände in stark schrumpfenden Gemeinden die Bedarfe in anderen Gemeinden ausgleichen werden. Die Prognose unterstellt zudem eine weitgehende Kontinuität der

bisherigen Wanderungsmuster. Demzufolge ist davon auszugehen, dass Wohnraumentwicklungen überwiegend lokal wirksam werden.

Für die Gemeinde Glüsing bedeutet dies, dass die stabile Einwohnerentwicklung zwar keine größeren zusätzlichen Wohnbauflächen erforderlich macht, dennoch kann ein begrenzter Bedarf an Ersatzwohnraum und an altersgerechten Wohnformen entstehen. Aufgrund der geringen Bevölkerungsgröße fallen selbst kleine absolute Veränderungen statistisch deutlicher ins Gewicht, sodass die Prognosewerte vor allem als Orientierung zu verstehen sind und eine sorgfältige städtebauliche Bewertung durch die Gemeinde erforderlich bleibt.

Insgesamt ist eine maßvolle Weiterentwicklung des Wohnungsbestandes sinnvoll, um den künftigen Anforderungen der Bevölkerung gerecht zu werden und die Daseinsvorsorge langfristig sicherzustellen.

6.3 Soziale Infrastruktur

Die soziale Infrastruktur der Gemeinde Glüsing ist aufgrund der geringen Bevölkerungszahl und der ländlichen Siedlungsstruktur in ihrer Ausstattung überschaubar. Einrichtungen der Grundversorgung werden überwiegend in den Nachbarorten und in den zentralen Versorgungsbereichen des Kreises vorgehalten. Die soziale Infrastruktur ist damit eng in das Netz der umliegenden Gemeinden der Kirchspielslandgemeinden Eider eingebunden.

Glüsing selbst verfügt weder über Kindertagesstätten oder Schulen noch über medizinische Versorgungsangebote. Die Inanspruchnahme entsprechender Angebote erfolgt in den benachbarten Gemeinden, insbesondere in Hennstedt und Tellingstedt sowie im Mittelzentrum Heide. Hier befinden sich Schulen aller allgemeinbildenden Schularten, Kindertageseinrichtungen sowie ärztliche Versorgung, Apotheken und weiterführende soziale und kulturelle Angebote.

Die Daseinsvorsorge ist somit grundsätzlich gesichert, setzt jedoch Mobilität voraus. Der öffentliche Personennahverkehr bietet eine Grundversorgung, ist jedoch in seiner Erreichbarkeit und Taktung insbesondere für nicht mobile Bevölkerungsgruppen nur eingeschränkt geeignet. Für ältere oder in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen kann dies perspektivisch eine Herausforderung darstellen.

Der fortschreitende demographische Wandel führt zu einem steigenden Bedarf an medizinischer Versorgung, ambulanter Pflege und altersgerechten Wohnformen. Gleichzeitig gewinnt eine gute Erreichbarkeit sozialer Angebote für nicht mobile Bevölkerungsgruppen an Bedeutung. Auch für Kinder und Jugendliche ist eine verlässliche Anbindung an Kindertageseinrichtungen sowie an schulische Einrichtungen in den umliegenden Gemeinden sicherzustellen.

Aufgrund der geringen Siedlungsgröße kann Glüsing auch künftig keine umfassenden sozialen Angebote bereitstellen. Daher ist für die Gemeinde eine wohnortnahe Versorgung im Amtsbereich der Kirchspielslandgemeinden Eider und in den nahen zentralen Orten zu sichern. Eine enge Kooperation mit den Nachbargemeinden sowie eine Anpassung der Infrastruktur an die demographische Entwicklung sind hierfür wesentliche Voraussetzungen.

7. Planinhalte

Im Flächennutzungsplan werden die verschiedenen, aktuellen sowie geplanten Arten der Bodennutzung innerhalb des Gemeindegebiets dargestellt. Hierunter fallen zum einen klassische Bauflächen; wie Wohn-, Misch-, und Sonderbauflächen, zum anderen werden auch weitere Bodennutzungen wie Verkehrsflächen, Gemeinbedarfsflächen, Grünflächen, Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft, Waldflächen und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

7.1 Städtebau

7.1.1 Wohnbauflächen

Gemäß dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 dürfen Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, lediglich den örtlichen Bedarf decken. In diesen Gebieten können im Zeitraum von 2022 bis 2036 bezogen auf den Wohnungsbestand zum Stichtag 31. Dezember 2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen errichtet werden (wohnbaulicher Entwicklungsrahmen). Die Grundlage ist der Bestand an Dauerwohnungen. Wohneinheiten in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen oder durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden werden dabei nur zur Hälfte angerechnet. Gleiches gilt für kleinere Wohneinheiten in flächensparender Bauweise (Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021).

Der Wohnungsbestand in Glüsing betrug laut Statistik Nord zum Stichtag 31. Dezember 2020 insgesamt 56 Wohneinheiten (KLG Eider). Hieraus ergibt sich für die Gemeinde ein wohnbaulicher Entwicklungsrahmen von rund sechs Wohneinheiten bis zum Ende des Planungszeitraums 2036, was im ländlichen Raum etwa fünf Baugrundstücken entspricht. Von diesem Kontingent sind die seit 2020 realisierten und absehbaren Neubauten abzuziehen. In den Jahren 2021 bis 2024 wurden zwei Wohneinheiten genehmigt (Statistik Nord).

Zusätzlich wurden im Jahr 2025 vier Baugrundstücke an der Dorfstraße (1. Änd. der Satzung, s. Abb. 6) veräußert, deren Bebauung im Jahr 2026 vorgesehen ist, sodass voraussichtlich vier weitere Wohneinheiten entstehen werden. Unter der Voraussetzung, dass die Grundstücke wirklich bebaut werden, ist der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Glüsing damit ausgeschöpft.

Bestand

Der aufgestellte Flächennutzungsplan definiert eine zusammenhängende **Wohnbaufläche - W -**. Diese befindet sich im westlichen Teil des innerörtlichen Siedlungsbereiches, ausgehend von der Kreuzung der Landesstraße 150 mit der Dorfstraße, und verläuft entlang der Dorfstraße in östlicher Richtung.

Der Bebauungsplan Nr. 1 von 1990 weist auf ca. einem halben Hektar ein Dorfgebiet aus. Es entstanden vier Einfamilienhausgrundstücke, die entsprechend bebaut wurden.



Abbildung 5: Ausschnitt B-Plan Nr. 1 und Luftbild des Dorfgebietes (DigitalerAtlasNord)

Im Jahr 2001 wurde die bestehende Wohnbaufläche durch eine Satzungsänderung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB nach Osten erweitert. Dabei wies die Gemeinde vier zusätzliche Grundstücke für eine zukünftige Wohnbebauung aus. Nachdem später festgestellt wurde, dass der Bau einer Kläranlage nicht mehr erforderlich war, konnte ein weiteres, ursprünglich dafür vorgesehenes, Grundstück veräußert werden (vgl. Abb. 6). Der Verkauf dieser Flächen erfolgte jedoch erst vor wenigen Jahren, sodass mit der tatsächlichen Bebauung erst im Jahr 2024 begonnen wurde. Derzeit ist bislang ein Einfamilienhaus fertiggestellt. Nach aktueller Rechtsprechung beträgt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen nach der Bebauung der verbleibenden Flächen zwei Wohneinheiten.



Abbildung 6: Ausschnitt 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB und Luftbild des Dorfgebietes (DigitalerAtlasNord)

Entwicklung

Im Bereich der Ortslage verfügt die Gemeinde über eine Fläche, die sich perspektivisch für eine wohnbauliche Entwicklung eignet. Diese schließt östlich an die bereits dargestellten Bereiche an und erstreckt sich entlang der Dorfstraße. Die Fläche hat eine Größe von ca. 0,47 ha und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

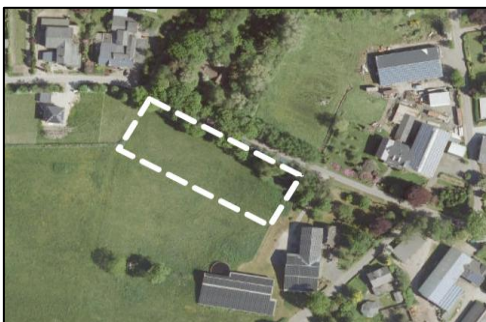


Abbildung 7: Entwicklung von Wohnbauflächen (DigitalerAtlasNord)

Insgesamt stellt der Flächennutzungsplan Wohnbauflächen in einer Größe von ca. 2,62 ha dar.

7.1.2 Gemischte Bauflächen

Gemischte Bauflächen - M - sind ausgewiesene Flächen, die sowohl für Wohnzwecke als auch für gewerbliche Nutzungen vorgesehen sind. Diese Flächen ermöglichen eine Mischung aus Wohnen und Arbeiten, was die städtebauliche Vielfalt und Flexibilität erhöht. Sie sind darauf ausgelegt, unterschiedliche Nutzungen zu integrieren und so eine lebendige, multifunktionale Struktur zu fördern.

Bestand

Der Großteil der gemeindlichen Ortslage wird entsprechend dem vorhandenen Bestand und dem gewachsenen Nebeneinander von Wohnen, Gewerbe und Landwirtschaft als **gemischte Baufläche - M** - dargestellt. Die Flächendarstellung orientiert sich am Straßenverlauf der Dorfstraße in einer Tiefe von ca. 40m. Auf Ebene künftiger verbindlicher Bauleitplanungen (Bebauungspläne) sind Entwicklungen zu Mischgebieten (§ 6 BauNVO), Dorfgebieten (§ 5 BauNVO) oder dörflichen Wohngebieten (§ 5a BauNVO) denkbar. Die gemischte Baufläche des Ortskerns schließt westlich an die bestehenden Wohnbauflächen an und verläuft entlang der Dorfstraße in nördlicher sowie östlicher Richtung.

Entwicklung

Innerhalb der dargestellten gemischten Bauflächen bestehen einzelne Potenziale für bauliche Erweiterungen. Diese ergeben sich vor allem aus unbebauten Restflächen, größeren Gartenarealen sowie Grundstücken mit untergenutzten Gebäuden. Durch eine behutsame Nachverdichtung oder Umnutzung dieser Flächen kann der vorhandene Siedlungsbestand ergänzt werden, ohne die ortsbildprägende Struktur wesentlich zu verändern.

Insgesamt stellt der Flächennutzungsplan Gemischte Bauflächen in einer Größe von ca. 4,82 ha dar.

7.1.3 Gewerbliche Bauflächen

Gewerbliche Bauflächen - G - (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) sind Flächen, die vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden gewerblichen Nutzungen dienen. Dazu zählen insbesondere Betriebe des Handwerks, des Handels, der Dienstleistungen sowie kleinere Produktions- und Lagerbetriebe. Sie sind darauf ausgerichtet, wirtschaftliche Aktivitäten zu fördern, ortsnahe Arbeitsplätze zu sichern und die funktionale Struktur der Gemeinde zu stärken.

Bestand

Im Gemeindegebiet Glüsing sind bislang keine Gewerbegebiete im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

Entwicklung

Die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen ist nicht geplant.

Insgesamt stellt der Flächennutzungsplan keine gewerblichen Bauflächen dar.

7.1.4 Sonderbauflächen

Sonderbauflächen - S (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) sind ausgewiesene Flächen, die für spezielle Nutzungen vorgesehen sind, die nicht unter die üblichen Kategorien von Wohn-, Gewerbe- oder gemischten Bauflächen fallen. Sie dienen dazu, besondere bauliche Anforderungen und Nutzungsarten zu ermöglichen, die eine spezifische Planung und Gestaltung erfordern.

Bestand

Der Bebauungsplan Nr. 2 aus dem Jahr 2011 überplant die Flurstücke 36, 37 und 38 der Flur 5 die sich westlich der L 150 und südlich der L 149 befinden. Er weist auf einer Fläche von rund 0,8 ha ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Baustofflagerplatz“ aus.

Mit der damaligen Planung wurde kein neuer Gewerbebestandort auf bisher ungenutzten Flächen geschaffen, sondern vielmehr die bauleitplanerische Sicherung eines bereits bestehenden Betriebes vorgenommen. Grundlage hierfür war eine zuvor erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung (BImSchG) für den Kiesabbau sowie die Konzentration des zum Betrieb gehörenden Wohn- und Lagerhauses.

Das Sondergebiet dient damit der planungsrechtlichen Absicherung einer vorhandenen Nutzung und der städtebaulichen Ordnung des bestehenden Betriebes. Eine Erweiterung der Nutzung oder Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen war mit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht verbunden.

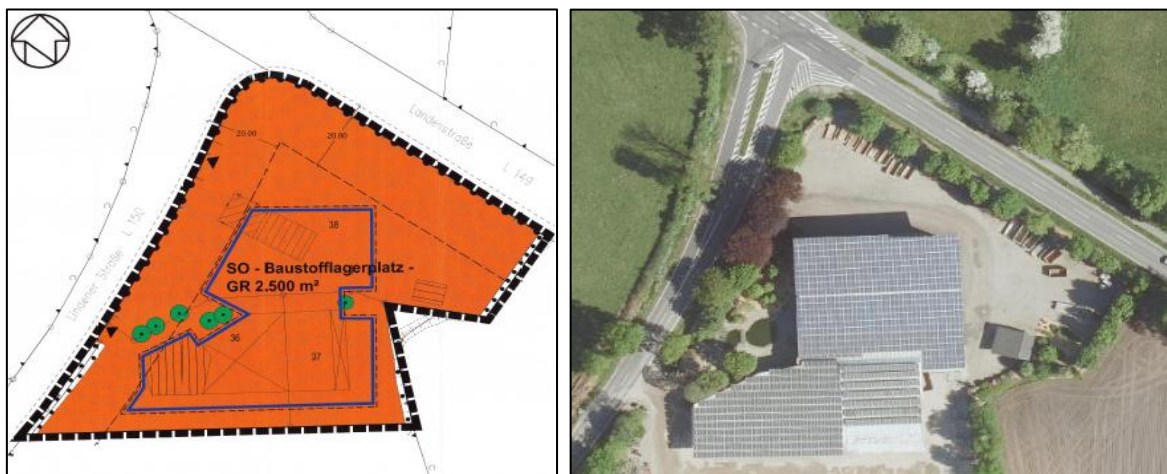


Abbildung 8: Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 2

Ein weiteres Sondergebiet mit der Bezeichnung „Asphaltmischwerk“ wurde mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 (2021) ausgewiesen. Es befindet sich im südöstlichen Bereich des Gemeindegebietes der Gemeinde Glüsing, südlich des Verkehrsweges „Glüsingerbergen“ und östlich der „Wallener Au“. Es umfasst eine Fläche von rund 9,6 ha und beinhaltet das bestehende Betriebsgelände der Vereinigten Asphalt Mischwerke GmbH & Co. KG. Auf der Fläche wird seit der Erstgenehmigung im Jahr 1975 ein Asphaltmischwerk mit zugehörigen Nebenanlagen betrieben. Im Laufe der Jahrzehnte wurde der Standort entsprechend technischer Entwicklungen und betrieblicher Anforderungen schrittweise angepasst und erweitert, ohne dass eine grundlegende Änderung der Nutzungsstruktur erfolgte.

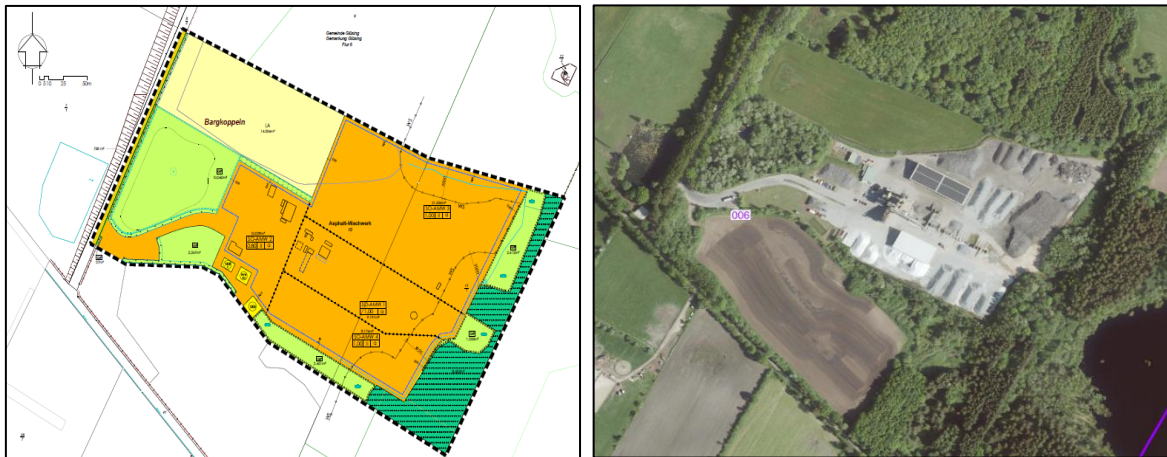


Abbildung 9: Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 3

Die dritte Sonderbaufläche mit der Bezeichnung „Biogasanlage“ befindet sich nördlich der örtlichen Siedlungsstruktur. Sie schließt an einen landwirtschaftlichen Betrieb an. Die Lage gewährleistet eine funktionale und betriebliche Verknüpfung zwischen landwirtschaftlicher Produktion und energetischer Verwertung nachwachsender Rohstoffe. Die bestehende Anlage wurde als landwirtschaftlich privilegierte Biogasanlage im Außenbereich genehmigt und wird seit mehreren Jahren betrieben. Im Laufe der Betriebszeit wurden auf Grundlage immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Anpassungen und Erweiterungen vorgenommen, um die Effizienz der Energieerzeugung zu steigern und die Anlage an aktuelle technische und ökologische Anforderungen anzupassen. Ziel der Darstellung im Flächennutzungsplan ist die planerische Sicherung des bestehenden Standortes als Sonderbaufläche mit einer maßvollen Erweiterungsmöglichkeit, um den langfristigen Betrieb der Biogasanlage zu gewährleisten.

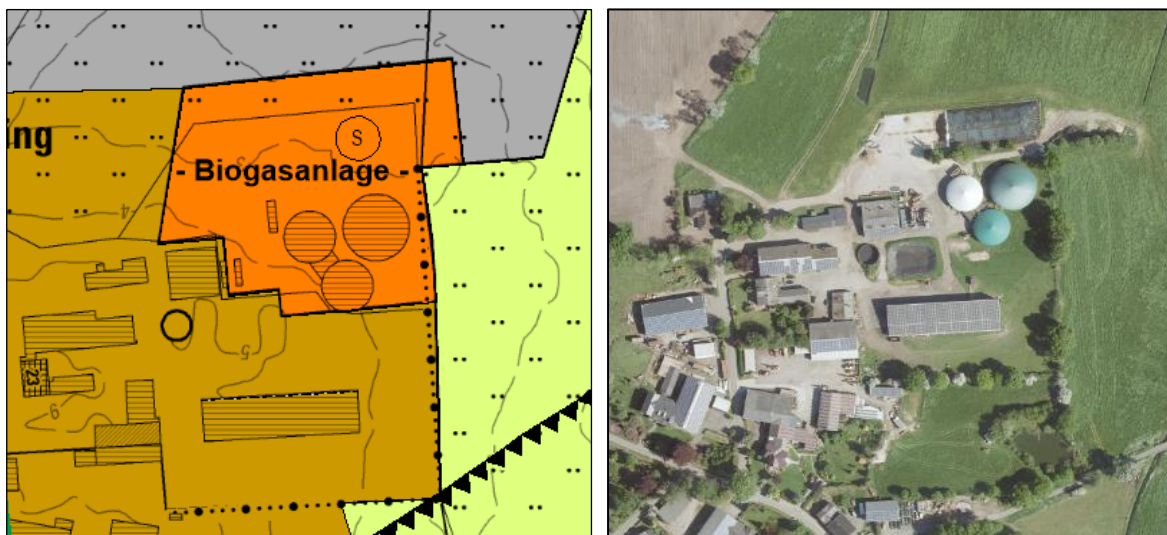


Abbildung 10: Ausschnitt Flächennutzungsplan und Luftbild

Entwicklung

Um zukünftige Modernisierungen sowie betriebsbedingte Erweiterungen der bestehenden Biogasanlage zu ermöglichen, wird das gesamte Flurstück 39 der Flur 4 im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ dargestellt. Damit wird die

planungsrechtliche Grundlage geschaffen, um den Standort langfristig zu sichern und eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung im Rahmen künftiger Bauleitplanverfahren zu ermöglichen.

Darüber hinaus wird im Bereich des bestehenden Sonderbaugebietes „Asphaltmischwerk“ der südliche Teil des Flurstücks 10 der Flur 6 als Sonderbaufläche dargestellt, um dort potenzielle Erweiterungen des Betriebes perspektivisch zu ermöglichen. Die Darstellung berücksichtigt damit die langfristige Sicherung des Gewerbestandes und schafft zugleich den städtebaulichen Rahmen für eine geordnete betriebliche Entwicklung.

Insgesamt stellt der Flächennutzungsplan Sonderbauflächen in einer Größe von ca. 11,73 ha dar.

7.2 Verkehr

Öffentliche Straßenverkehrsfläche – Bestand

Das Gemeindegebiet wird südlich des Siedlungskörpers in West-Ost-Richtung von der Landesstraße 149 (L 149, Glüsingerbergen) gequert. Diese Straße stellt im Westen die Anbindung an die Nachbargemeinde Hennstedt her und führt anschließend weiter in Richtung Kleve. In östlicher Richtung verläuft die L 149 über Schalkholz nach Tellingstedt und gewährleistet somit die überörtliche Erschließung in diesem Bereich.

Darüber hinaus wird das Gemeindegebiet westlich des Siedlungskörpers in Nord-Süd-Richtung von der Landesstraße 150 (L 150, Lindener Straße) durchzogen. Diese verbindet das Gebiet im Norden mit der Gemeinde Delve und im Süden mit der Gemeinde Linden, wo sie in die Landesstraße 172 (L 172) einmündet. Über die L 172 besteht eine weitere Anbindung an die Kreisstadt Heide über Ostrohe.

Insgesamt stellt der Flächennutzungsplan eine Straßenverkehrsfläche in einer Größe von ca. 17,35 ha dar.

7.3 Infrastruktur

7.3.1 Flächen für den Gemeinbedarf

Gemeinbedarfsflächen sind ausgewiesene Flächen, die für Zwecke des Gemeinwohls, wie öffentliche Einrichtungen, Schulen, Sportstätten oder ähnliche Nutzungen, bereitgestellt werden.

Bestand

Im Gemeindegebiet ist eine Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Sie befindet sich südlich des Ortskerns an der Dorfstraße. Auf dieser Fläche befinden sich das Gemeindehaus, das für Versammlungen und öffentliche Zusammenkünfte genutzt wird, sowie eine Lagerhalle und ein Kunstrasensportfeld.



Abbildung 11: Gemeindehaus Glüsing und Luftbild der Gemeinbedarfsfläche

Entwicklung

Die Entwicklung weiterer Gemeinbedarfsflächen ist derzeit nicht geplant.

Insgesamt stellt der Flächennutzungsplan Gemeinbedarfsflächen in einer Größe von ca. 0,22 ha dar.

7.3.2 Flächen für Ver- und Entsorgung

Im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgen keine Ausweisungen von Flächen für die Ver- und Entsorgung.

7.4 Grünflächen

Im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgen keine Ausweisungen von Grünflächen.

7.5 Waldflächen

Ausgehend von den Daten der Unteren Forstbehörde des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) sind im Gemeindegebiet der Gemeinde Glüsing sieben Waldflächen vorhanden, die entsprechend als Flächen für Wald im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Die Waldflächen liegen primär im östlichen Gemeindegebiet: zwischen der Landesstraße L 149 und dem Asphaltmischwerk, östlich und südöstlich des Betriebsgeländes. Weiterhin befinden sich zwei Waldflächen östlich der Wallener Au und zwei Teilflächen mittelbar östlich der Wallener Au auf Höhe des Asphaltmischwerks. Zudem befinden sich zwei Waldflächen östlich des Beschleunigungsgebietes für Windenergie.

Die forstwirtschaftlich genutzten Flächen bedecken rund 6,5 % bzw. ca. 30,23 ha des Gemeindegebietes und liegen damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 11,5 % (Vierte Bundeswaldinventur, 2022). Glüsing zählt somit zu den waldarmen Regionen Schleswig-Holsteins.

Der Wald in Schleswig-Holstein gehört zu den naturraumprägenden Elementen des Landes, stellt eine unverzichtbare Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen dar und erfüllt vielfältige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen. Nach Maßgabe des Landeswaldgesetzes

(LWaldG) ist der Wald in seiner Gesamtheit zu schützen und in seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit zu erhalten.

Gemäß § 24 LWaldG ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und Walderhaltung sowie wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz und zum Schutz baulicher Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) zu errichten. Dieses Verbot gilt nicht für genehmigungs- oder anzeigefreie Vorhaben gemäß § 63 LBO sowie für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden.

Ziel des Landes Schleswig-Holstein ist es, den Waldanteil langfristig auf 12 % der Landesfläche zu erhöhen und damit den Beitrag des Waldes zum Artenschutz, Klimaschutz und zur Naherholung zu stärken.

7.6 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

Wasserflächen

Das Gemeindegebiet der Gemeinde Glüsing wird hydrologisch maßgeblich durch die Wallener Au geprägt, die von Nordosten kommend in südwestlicher Richtung das Gemeindegebiet durchfließt. Die Wallener Au ist ein oberirdisches Fließgewässer II. Ordnung und Teil des Einzugsgebietes der Eider. Sie stellt ein bedeutendes, landschaftsbildprägendes und ökologisch wertvolles Strukturelement dar, das wesentlich zur Gliederung der Landschaft sowie zur Vernetzung von Lebensräumen beiträgt.

Neben der Wallener Au verlaufen im Gemeindegebiet zahlreiche Gräben und Vorfluter, die der landwirtschaftlichen Entwässerung dienen und in das übergeordnete Gewässersystem der Au einmünden. Dieses Netz von Entwässerungsgräben sichert die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen und gewährleistet den schadlosen Wasserabfluss aus den Niederungsbereichen. Gleichzeitig übernimmt es eine wichtige Funktion im Naturhaushalt und ist Teil des regionalen Biotopverbundes.

Die Unterhaltung der Gewässer erfolgt im Rahmen der Zuständigkeiten des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes des Amtes Eider. Hierzu zählen insbesondere die Gewässer II. Ordnung sowie die Nebenvorfluter. Bei allen Unterhaltungsmaßnahmen ist auf eine naturnahe Pflege zu achten. Eingriffe sollen sich auf das erforderliche Maß zur Sicherung des Wasserabflusses beschränken, um die Ufervegetation und deren Funktion als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten zu erhalten.

Im Gemeindegebiet befinden sich keine größeren Stillgewässer. Die vorhandenen Wasserflächen bestehen im Wesentlichen aus den genannten Fließgewässern und Gräben, die teilweise naturnah ausgeprägt sind. Besonders im Umfeld der Wallener Au und in den Niederungsbereichen südlich der Landesstraße 149 kommt ihnen eine hohe Bedeutung für den Wasserhaushalt, den ökologischen Verbund und das Landschaftsbild zu.

Insgesamt stellt der Flächennutzungsplan Wasserflächen in einer Größe von ca. 3,75 ha dar.

Trinkwasserschutzgebiet

Das Gemeindegebiet Glüsing liegt größtenteils innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Linden, das der Sicherung der örtlichen Grundwassergewinnung dient. Das Schutzgebiet erstreckt sich über weite Teile der Gemeinden Glüsing, Linden und Schalkholz und umfasst sowohl die Schutzzonen III a als auch III b. Diese Zonen dienen dem Schutz der tiefer liegenden Grundwasserleiter, aus denen die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt.

Das Trinkwasserschutzgebiet ist gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 4 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) festgesetzt. Innerhalb der Schutzzonen III a und III b sind Nutzungen nur zulässig, soweit sie mit den Zielen des Grundwasserschutzes vereinbar sind. Hierzu zählen insbesondere Beschränkungen bei der Düngung und beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie Vorgaben für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Versiegelungen und bauliche Eingriffe sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, um die natürliche Versickerung und Filterung des Niederschlagswassers zu erhalten.

Das Trinkwasserschutzgebiet wird im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt. Diese Darstellung dient der Information und der Sicherstellung, dass bei künftigen Bauleitplanungen und Nutzungsänderungen die Schutzziele der Trinkwasserversorgung berücksichtigt werden.

7.7 Flächen für die Landwirtschaft

Der überwiegende Teil des Gemeindegebietes Glüsing wird landwirtschaftlich genutzt und prägt das Landschaftsbild in besonderem Maße. Die offene, von Weide- und Ackerflächen geprägte Landschaft bildet die wesentliche Nutzungs- und Gestaltungsstruktur der Gemeinde. Landwirtschaftliche Flächen nehmen sowohl im zentralen als auch im südlichen und östlichen Gemeindegebiet große zusammenhängende Bereiche ein.

Die Böden im Gemeindegebiet sind überwiegend landwirtschaftlich ertragreich und ermöglichen eine intensive Nutzung, insbesondere für den Ackerbau. Entsprechend dominiert der Anbau von Getreide, Raps und Mais. Grünlandnutzungen finden vor allem in den tiefer gelegenen, feuchteren Bereichen entlang der Gräben und Niederungen statt. Diese Flächen übernehmen neben der landwirtschaftlichen Nutzung auch wichtige Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Retentionsräume und Lebensräume feuchtigkeitsliebender Arten.

In Glüsing bestehen derzeit vier Haupterwerbsbetriebe, die im Vollerwerb geführt werden, sowie einige kleinere Nebenerwerbsbetriebe. Wie in vielen Gemeinden der Region ist auch hier ein Rückgang der Betriebszahlen bei gleichzeitiger Flächenkonzentration auf weniger Betriebe zu verzeichnen. Die Betriebe bewirtschaften ihre Flächen in der Regel ortsnah und prägen die wirtschaftliche Grundlage der Gemeinde.

Soweit bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht für andere Nutzungen (z.B. Siedlungsentwicklung, Energiegewinnung oder Infrastruktur) vorgesehen sind, werden sie im Flächennutzungsplan bestandsabdeckend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und damit dem Außenbereich zugeordnet. Diese Darstellung dient der langfristigen Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung und der Offenhaltung des Landschaftsraumes.

Insgesamt weist der Flächennutzungsplan rund 397,76 ha an landwirtschaftlichen Nutzflächen aus. In dieser Gesamtfläche ist auch das Beschleunigungsgebiet für Windenergie enthalten.

7.8 Flächen für den Naturschutz und Maßnahmenflächen

7.8.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Gemeindegebiet Glüsing bestehen verschiedene Bereiche, die aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung, ihrer Lage im Landschaftsraum oder ihrer Funktion für den Naturhaushalt besondere Maßnahmen des Schutzes, der Pflege oder der Entwicklung erfordern. Hierzu zählen drei Ökokontoflächen sowie eine Ausgleichsfläche, die im Umweltbericht in Kapitel 10.3 näher erläutert werden.

Landschaftsschutzgebiete

Ein wesentlicher Teil des Gemeindegebietes liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Nordergeest“ (s. Abb. 13), das mit Kreisverordnung vom 03.05.2022 ausgewiesen wurde. Das Schutzgebiet umfasst insgesamt rund 5.423 ha und erstreckt sich über weite Bereiche der Dithmarscher Geestlandschaft. Nach § 5 Abs. 4 BauGB wird diese Festsetzung als bestehende Schutzgebietsausweisung in der Planzeichnung nachrichtlich kenntlich gemacht.

Das Landschaftsschutzgebiet dient dem Schutz und der Erhaltung des naturraumtypischen Landschaftsbildes der Dithmarscher Geest, das durch markante Geestkuppen, Niederungen, Knicks, Grünlandbereiche sowie kulturhistorisch geprägte Elemente charakterisiert ist. Ziel der Unterschutzstellung ist die Bewahrung der landschaftlichen Eigenart, Vielfalt und Schönheit, die Sicherung der Funktionen des Naturhaushalts sowie die Erhaltung des Erholungswertes dieser offenen Kulturlandschaft.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind bauliche Anlagen und sonstige Eingriffe, die das Landschaftsbild wesentlich verändern oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beeinträchtigen können, grundsätzlich unzulässig. Im Zuge der Neuabgrenzung des Schutzgebietes wurde jedoch berücksichtigt, dass einzelne Teilbereiche weiterhin für die Windenergienutzung vorgesehen werden können, sofern diese mit den landesplanerischen Vorgaben vereinbar sind.

8. Nutzung von erneuerbaren Energien

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein zentrales Ziel des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein, um die nationalen und europäischen Klimaschutzziele zu erreichen. Aufgrund seiner geographischen Lage und ausgeprägter Windverhältnisse kommt dem Land Schleswig-Holstein hierbei eine besondere Bedeutung zu. Rechtsgrundlage für die planerische Steuerung der Windenergienutzung ist weiterhin die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Kapitel 5.7 – Windenergie an Land), die seit Dezember 2020 wirksam ist. Das Land erarbeitet derzeit neue Regionalpläne zum Sachthema Wind; das Verfahren war zum Zeitpunkt der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans noch nicht abgeschlossen.

Zur fachlichen Unterstützung der landesweiten Steuerung hat die Landesplanungsbehörde eine Potenzialflächenkarte (Stand September 2024) veröffentlicht. Diese weist rund 7,2 % der Landesfläche als grundsätzlich geeignete Flächen für die Windenergienutzung aus, wovon künftig etwa 3,0 bis 3,3 % als Vorranggebiete festgelegt werden sollen. Die Potenzialflächen dienen den Gemeinden als Orientierung für eigene Planungsüberlegungen, stehen jedoch unter dem Vorbehalt fortlaufender fachlicher und rechtlicher Anpassungen.

Gemäß § 249c BauGB sind im Flächennutzungsplan dargestellte Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG zugleich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Diese ermöglichen ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren, sofern keine entgegenstehenden naturschutzfachlichen Ausschlussgründe bestehen. Im östlichen Gemeindegebiet von Glüsing wird eine großflächige Beschleunigungsfläche für die Windenergie dargestellt. Sie schließt an die bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen östlich der Ortschaft an und reicht bis an die Gemeindegrenze. Die Fläche bildet einen räumlichen Schwerpunkt der künftigen Windenergienutzung und ermöglicht eine geordnete Konzentration von Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der landschaftlichen und naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen.

Die Abgrenzung des im Flächennutzungsplan dargestellten Beschleunigungsgebietes für die Windenergie an Land orientiert sich vollständig an den Vorgaben der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans „Windenergie an Land“ Schleswig-Holstein. Grundlage bildet die durch das Land ausgewiesene Potenzialfläche PR3_DIT_086, die bereits unter Anwendung der Ziele der Raumordnung ermittelt wurde. Damit ist sichergestellt, dass die maßgeblichen raumordnerischen Kriterien sowie relevante Ausschlussbelange bereits umfassend berücksichtigt wurden.

Insbesondere wurden die Vorgaben zur Siedlungsstruktur eingehalten. Hierzu zählen die einzuhaltenden Mindestabstände von 400 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen gemäß Ziel 4.5.1.1 - 2 Z sowie ein Abstand von 800 m zum zusammenhängenden Siedlungsbereich der Gemeinde Glüsing gemäß Ziel 4.5.1.1 - 1 Z. Die dargestellte Gebietskulisse entspricht damit den landesplanerischen Anforderungen und gewährleistet eine konfliktarme räumliche Steuerung der Windenergienutzung.

Insgesamt stellt der Flächennutzungsplan Beschleunigungsgebiete für die Windenergie in einer Größe von ca. 61,47 ha dar.

8.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebietes erfolgt durch das Versorgungsnetz des Wasserverbands Norderdithmarschen mit Sitz in Heide.

8.2 Elektrizität

Die Versorgung mit Elektrizität innerhalb des Gemeindegebietes erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

8.3 Gasversorgung

Die Erdgasversorgung innerhalb des Gemeindegebietes erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

8.4 Telekommunikation

Die Siedlungsflächen sind an das Telekommunikationsnetz angeschlossen.

8.5 Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt und wird durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH mit Sitz in Heide sichergestellt.

8.6 Abwasserbeseitigung

Die Behandlung des auf den bebauten Grundstücken anfallenden Schmutzwassers erfolgt über private Kleinkläranlagen direkt auf den jeweiligen Grundstücken. Im Gemeindegebiet bestehen insgesamt rund 40 dezentrale Anlagen. In Einzelfällen nutzen zwei benachbarte Grundstücke gemeinsam eine Anlage.

9. Flächenbilanzierung

Tabelle 3: Flächenbilanz

Bruttoflächen	Fläche in ha
Wohnbauflächen - W -	2,62 ha
Gemischte Bauflächen - M -	4,82 ha
Sonderbauflächen - S -	11,80 ha
Gemeinbedarfsflächen	0,22 ha
Flächen für die Landwirtschaft	397,76 ha
Straßenverkehrsflächen	17,35 ha
Wasserflächen	3,75 ha
Waldflächen	30,23 ha
Beschleunigungsgebiete Windenergie	61,47 ha
Vorflut	6,54 ha
Ökokontoflächen	8,58 ha
Archäologisches Interessengebiet	203,26 ha

10. Umweltbericht

10.1 Anlass der Planung

Mit der Ertaufstellung des Flächennutzungsplanes schafft die Gemeinde Glüsing die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftig beabsichtigte bauliche und ökologische Entwicklung der Gemeinde und legt in den Grundzügen die Art der Bodennutzung innerhalb des Gemeindegebietes fest.

Im Rahmen dieser vorbereitenden Bauleitplanung hat die Gemeinde die Verpflichtung einen Umweltbericht zu erstellen, in dem die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB sowie die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Dabei ist die Anlage 1 zum BauGB anzuwenden. Gem. § 1a Abs. 5 BauGB soll auch den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Der vorliegende Umweltbericht auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt in Form einer Potenzialanalyse („Risikoabschätzung“). Die konkrete Eingriffsermittlung wird der Ebene des Bebauungsplanes vorbehalten, auf der die im Detail formulierten rechtsverbindlichen Festsetzungen erfolgen.

10.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

10.2.1 Fachgesetze

Im Verfahren der Bauleitplanung sind verschiedene fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Nachfolgend werden die Fachgesetze mit den wichtigsten Umweltzielen vorgestellt.

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Realisierung von Bauleitplänen im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die in der Umweltprüfung festgestellten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Als gesonderter, selbständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan ist der Umweltbericht gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Bei der Durchführung der Umweltprüfung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die in § 1a BauGB ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz sind anzuwenden.

Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in Abwägung zu berücksichtigen sind.

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Bauleitpläne sollen des Weiteren dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz zu fördern und die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 7 die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sofern diese Eingriffe nicht zu vermeiden sind, sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftspflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Gemäß §§ 20 und 21 BNatSchG soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10 % der Landesfläche entwickelt werden, welches zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt Biotope miteinander vernetzt.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Es sind Schutzgebietsregelungen im Bundesnaturschutzgesetz verankert, die bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz stellen können. Schutzgebiete dienen dem Erhalt von Arten und Lebensräumen und können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Daraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Nach §§ 23 – 30 BNatSchG zählen zu den Schutzgebietskategorien Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope. Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Bestandteile des Netzes

„Natura 2000“ sind Gebiete nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG).

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG das Tötungs-, Zerstörungs- und Beschädigungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein erhebliches Störungsverbot, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG die Beschädigung oder Zerstörung von Standorten besonders geschützter wildlebender Pflanzenarten. Zudem ist auch eine Entnahme von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten aus der Natur verboten.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG. Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG)

Nach dem „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ (§ 1 BImSchG) sind Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Gemäß § 3 BImSchG zählen zu Immissionen im Sinne des Gesetzes einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen. Luftverunreinigungen werden im Rahmen von § 3 Abs. 4 BImSchG als Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft definiert, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Zum Bundes-Immissionsschutzgesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Gemäß § 1 WHG ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie – 2007/60/EG

Die „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ (HWRMRL) der EU hat das Ziel, einen im Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu schaffen. Mit einem grenzübergreifend abgestimmten Hochwasserschutz in den Flussgebietseinheiten, inklusive der Küstengebiete, wird der Zweck verfolgt, die Hochwasserrisiken zu reduzieren und die Hochwasservorsorge und das Risikomanagement zu verbessern. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind im Wasserhaushaltsgesetz geregelt, welches die europäischen Vorgaben der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRMRL) in nationales Recht umsetzt. Ergänzt werden die Vorgaben durch das Wasserrecht der Länder.

Für Gebiete, bei denen davon auszugehen ist, dass ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann, sind Hochwassergefahrenkarten- und Hochwasserrisikokarten erstellt worden. Basierend darauf wurden für die jeweiligen Flussgebietseinheiten Hochwasserrisikomanagementpläne erarbeitet, die sich mit Aspekten der Vermeidung, des Schutzes und der Vorsorge, einschließlich Hochwasservorhersagen und Frühwarnsystemen befassen.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LabfWG)

Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG).

10.2.2 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische, ökologische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten, weshalb im Folgenden nur auf die Konkretisierungen in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene eingegangen wird. Die Gemeinde Glüsing hat bei der Bauleitplanung

die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Landschaftsrahmenplan

Mit dem Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) und zur Änderung anderer Vorschriften vom 6. März 2007 sind Landschaftsrahmenpläne (§ 5 LNatSchG a. F.) als Instrument der Landschaftsplanung auf der regionalen Ebene entfallen. Diese Aufgabe wird durch das Landschaftsprogramm in seiner fortgeschriebenen Fassung erfüllt.

Im Landschaftsrahmenplan werden die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes unter Beachtung der Ziele der Raumordnung dargestellt. Die Landschaftsrahmenplanung berücksichtigt aus der Sicht der Fachplanung bekannte konkurrierende Flächenansprüche, ohne jedoch im Einzelfall Entscheidungen zu treffen. Hierzu gehören beispielsweise Siedlung, Verkehr, Rohstoffgewinnung, Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus, Erholung und Sport (Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, 2020).

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum III (2020) stellt in der Karte 1 das Biotopverbundsystem da. Es wird in der vorliegenden Ertaufstellung des Flächennutzungsplans berücksichtigt und als „Nachrichtliche Übernahme“ aufgenommen.

Für das Gemeindegebiet Glüsing trifft der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Aussagen zu folgenden Aspekten:

- **Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems**

Das Gemeindegebiet weist nach dem Landschaftsrahmenplan eine besondere Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems auf. Diese Einstufung beruht auf der Lage und der ökologischen Ausstattung des Gebietes, die eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund und die ökologische Durchlässigkeit der Landschaft besitzt. Ziel ist es, bestehende Lebensräume zu vernetzen und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern.

- **Trinkwasserschutzgebiet gem. § 41 WHG i. V. m. § 4 LWG**

Das Gemeindegebiet liegt innerhalb eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 4 des Landeswassergesetzes (LWG). In diesem Bereich sind besondere Anforderungen an den Grundwasserschutz zu berücksichtigen, um die Qualität und Quantität der öffentlichen Trinkwasserversorgung nachhaltig zu sichern. Planungen und Nutzungen sind daher so zu gestalten, dass keine Beeinträchtigungen der Schutzziele entstehen.

- **Gebiet mit besonderer Erholungseignung**

Das Gemeindegebiet wird im Landschaftsrahmenplan als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen. Diese Bewertung gründet sich auf die landschaftliche Vielfalt, die geringe Siedlungsdichte und die naturnahe Prägung des Raumes, die ein hohes Potenzial für naturnahe Freizeit- und Erholungsnutzungen bieten. Ziel ist es, diese Qualitäten zu erhalten und gegebenenfalls durch eine landschaftsverträgliche Besucherlenkung zu fördern.

- **Knicklandschaft**

Die Landschaft ist durch ein ausgeprägtes Netz aus Knicks und Wallhecken charakterisiert, die als typische Landschaftselemente Schleswig-Holsteins prägend für das Landschaftsbild sind. Neben ihrer kulturhistorischen Bedeutung erfüllen sie wichtige ökologische Funktionen als Lebensräume, Wanderkorridore und Windschutzstrukturen. Ihr Erhalt, ihre Pflege und die Wiederherstellung beeinträchtigter Strukturen sind zentrale Ziele des Landschaftsrahmenplans.

- **Klimasensitiver Boden**

Im Gemeindegebiet sind klimasensitive Böden vorhanden, die eine hohe Bedeutung für den Wasser- und Kohlenstoffhaushalt besitzen. Diese Böden tragen wesentlich zur Klimaregulation bei, indem sie CO₂ binden und Wasser zurückhalten. Ihre Inanspruchnahme für bauliche oder landwirtschaftlich intensive Nutzungen sollte daher minimiert werden, um die natürlichen Klimaschutzfunktionen zu bewahren und Erosionsrisiken zu vermeiden.

Regionalplan

Der Regionalplan entwickelt sich aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein und vermittelt somit zwischen gesamtstaatlicher Planung (Landesplanung) und kommunaler Gemeindeentwicklung. Als regionale Raumordnung gilt es die Ziele der einzelnen Regionen zu konkretisieren und umzusetzen. Die im RP aufgestellten Grundsätze und Ziele der Raumordnung dienen den Gemeinden und Planern als Planungssicherheit.

Gemäß der Karte des Regionalplanes für den Planungsraum IV (2005) sind für das Gemeindegebiet der Gemeinde Glüsing mehrere Festsetzungen getroffen worden. Es liegt sowohl in einem *Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung* wie auch in einem *Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe*. Zudem werden Teile des östlichen Gemeindegebietes als *Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft* dargestellt.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)

Ein großer Teil des Gemeindegebietes der Gemeinde Glüsing befindet sich innerhalb zweier Landschaftsschutzgebiete, die nach § 26 BNatSchG geschützt sind. Es handelt sich dabei um das Landschaftsschutzgebiet Nordergeest, das den wesentlichen Anteil ausmacht, sowie das Landschaftsschutzgebiet Steenkrooger Moor, das lediglich eine kleine Fläche im Südosten der Gemeinde darstellt. Die Landschaftsschutzgebiete sind in der Planzeichnung dargestellt. Zudem befinden sich innerhalb der Gemeinde einige Feldhecken und Knicks sowie mehrere Still- und Kleingewässer, die als Biotop gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Die flächigen Biotope werden ebenfalls in der Planzeichnung dargestellt. Dabei handelt es sich nicht um eine abschließende Darstellung.

Im Umgebungsbereich der Gemeinde Glüsing befindet sich sowohl ein FFH-Gebiet wie auch ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG größer 20 ha. Beide befinden sich nördlich der Gemeindegrenzen in den Nachbargemeinden Hollingstedt und Delve.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Glüsing aus dem Jahr 2000 stellt eine wesentliche fachliche Grundlage dar, entspricht jedoch aufgrund seines Alters von mittlerweile 26 Jahren nicht mehr

vollumfänglich den aktuellen Entwicklungszielen der Gemeinde. Eine Fortschreibung bzw. Neuaufstellung des Landschaftsplanes ist daher vorgesehen. Bereits im bestehenden Landschaftsplan wurde das Ziel verfolgt, die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, grundsätzlich zu ermöglichen, auch wenn eine Umsetzung seinerzeit durch übergeordnete landesplanerische Vorgaben eingeschränkt war. Die aktuelle Planung greift dieses Ziel erneut auf und schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für dessen Umsetzung. Zudem sieht der Landschaftsplan eine Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur im westlichen Bereich der Ortslage, südlich der Dorfstraße, vor, was ebenfalls die langfristigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde unterstreicht.

10.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der derzeitige Umweltzustand wird zunächst schutzgutspezifisch unter Einbeziehung von aktuell vorhandenen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten dargestellt. Anschließend wird die schutzgutbezogene Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens prognostiziert und bewertet. Schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mitberücksichtigt. In der Bestandsaufnahme wird zwischen Bestand und Neuausweisungen unterschieden. Bei Erfordernis wird zwischen den Nutzungsformen unterschieden. Inhalte, die im Allgemeinen gelten und nicht explizit mit einer Nutzungsform verbunden sind, werden inhaltlich nicht separat aufgeführt. Dabei ist zu beachten, dass ein Großteil der Darstellungen im Flächennutzungsplan sich auf eine Bestandsaufnahme beschränkt.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgten auf Grundlage der Kartierungen der Landesplanung. Ergänzend wurden aktuelle Luftbilder ausgewertet, um Strukturtypen, Nutzungsformen und potenzielle Habitatbereiche erfassen zu können. Die Analyse der vorherrschenden Landschaftsstrukturen und Habitattypen ermöglichte eine Einschätzung der potenziellen Lebensraumeignung sowie der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Schutzgut Flora und Fauna. Gängige Standardwerke und verfügbare Literaturdaten, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Bewertungen, die die Schutzgüter Boden und Wasser betreffen, ließen sich u.a. aus dem UMWELTPORTAL DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN ableiten und relevante Daten wurden zur Bestandsaufnahme der Schutzgüter entnommen.

In Glüsing sind bereits durch andere Planungen und Rechtsakte Naturschutzflächen festgesetzt. Diese Flächen dienen vorrangig dem Naturschutz. Es handelt sich dabei um naturschutzrechtliche Kompensationsflächen für vorhandene Bauflächen und Bauvorhaben. In Abbildung 13 werden die Ausgleichsflächen aus dem Kompensationsflächenkataster des Kreis Dithmarschen (Stand November 2025) dargestellt.



Abbildung 13: Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet Glüsing

Zudem sind im Kompensationsflächenkataster des Kreis Dithmarschen folgende drei Ökokontoflächen innerhalb des Gemeindegebietes aufgeführt (Stand November 2025), die in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes dargestellt werden:

1. Ökokonto mit dem Aktenzeichen 680.01/2/4/057 (Biotopziel: unbekannt)
2. Ökokonto mit dem Aktenzeichen 680.01/2/4/124 (Biotopziel: Mesophile Flachlandmähwiese Grünland feuchter Standorte (GMf))
3. Ökokonto mit dem Aktenzeichen 680.01/2/3/036 (Biotopziel: Seggen- und binsenreiches Nassgrünland (GN))

10.3.1 Schutzgut Mensch

Im Rahmen der Umweltprüfung beziehen sich die Inhalte der Betrachtung des Schutzgutes Mensch auf die Gesundheit des Menschen, die Möglichkeit der Freizeit und Erholungsnutzung, die Wohnqualität sowie des Landschaftsbildes. Entsprechende Nutzungsänderungen können zu visuellen und akustischen Störungen führen.

Bestandsaufnahme

Die Gemeinde Glüsing hat in der Vergangenheit nur eine moderate wohnbauliche Entwicklung verzeichnet. Abseits des Hauptsiedlungskörpers befinden sich nur wenige Gebäude im Gemeindegebiet. Sowohl innerhalb als auch außerhalb des Siedlungskörpers befinden sich einige

gewerblich genutzte Gebäude. Innerhalb sind dies vorrangig landwirtschaftliche Betriebe während außerhalb des Hauptsiedlungskörpers vereinzelt Betriebe aus unterschiedlichen Branchen ansässig sind. Insbesondere im Osten des Gemeindegebietes stellt ein Asphalt-Mischwerk und die dazugehörigen Abgrabungsgebiete ein wesentliches Gewerbe dar. Das Dorfinnere lässt sich insgesamt als ein intakter Mix aus Wohnen und landwirtschaftlichen Gewerbe beschreiben. Hier sollten Möglichkeiten für eine städtebauliche und landschaftsplanerisch sinnvolle Weiterentwicklung aufgezeigt werden.

Die Landwirtschaft stellt in Glüsing die flächenintensivste Nutzung dar und grenzt in vielen Fällen auch unmittelbar an die Wohnbauflächen. Hier ist ein gewisses Konfliktpotenzial zwischen den landwirtschaftlich bedingten Emissionen und dem Erholungsfaktor gegeben.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die geplanten Entwicklungen liegen vorwiegend innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs der Gemeinde. Die Flächen sind bereits durch Wohn- und Mischbebauung geprägt, sodass die geplanten Flächenausweisungen in einen vorbelasteten Raum fallen.

Die ausgewiesene Wohnbaufläche südlich der Dorfstraße fügt sich aufgrund der beidseitig vorhandenen Bebauung in die bestehende Siedlungsstruktur ein. Eine relevante Veränderung des Siedlungscharakters ist nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die gemischten Bauflächen, die als Nachverdichtungsbereiche vorgesehen sind und die Ortsbildprägenden Strukturen nicht wesentlich beeinflussen.

Das ausgewiesene Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land liegt im Nordosten des Gemeindegebiets und weist einen Abstand von mindestens 800 m zu den Hausecken der nächstgelegenen Wohnnutzungen auf.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben zu Mindestabständen sowie der technischen Anforderungen hinsichtlich Schallemissionen und Schattenwurf sind keine erheblichen gesundheitlichen oder erholungsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Insgesamt sind durch die baulichen Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

10.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Boden

Böden haben vielfältige Funktionen im Naturhaushalt und für die menschliche Gesellschaft. Sie sind leicht zerstörbar und nicht vermehrbar. Die begrenzte Ressource Boden muss daher so eingesetzt werden, dass seine Ansprüche optimal erfüllt sind.

Als natürliche Bodenfunktionen sind Böden die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Insbesondere sind sie durch ihre Wasser- und Nährstoffkreisläufe essenzielle Bestandteile des Naturhaushaltes. Durch die Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, haben Böden einen bedeutenden Einfluss auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Zusätzlich haben Böden die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (Entwicklung kulturabhängige Bodentypen, Konservierung von Bodendenkmälern). Nutzungsfunktionen wie Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie sonstige wirtschaftliche und

öffentliche Nutzungen sind ebenfalls dem Boden zuzuordnen. Böden erfüllen somit existentielle Funktionen, die zu schützen und zu sichern sind.

Fläche

Das Schutzgut Fläche stellt eine begrenzte Ressource dar, die i. d. R. einer Nutzungskonkurrenz unterliegt, da nach wie vor eine große Nachfrage bzgl. unbebauter, nicht versiegelter Flächen zur Realisierung verschiedener Projekte besteht. Dieser Flächenverbrauch wirkt sich direkt auf andere Schutzgüter aus (Verlust von Bodenfunktionen, Verlust an Versickerungsfläche für Niederschläge, Verlust klimatischer Ausgleichsfunktion, Verlust von Habitatstrukturen der Flora & Fauna, Verlust als z. B. Standort für die Land- oder Forstwirtschaft, Verlust der Erholungsfunktion). Das Schutzgut Fläche ist in der Bauleitplanung vor allem bezüglich der Kriterien „Flächenversiegelung“ und „Flächenkonkurrenz“ zu betrachten.

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist dem bodenkundlichen Hauptnaturraum der Hohen Geest zuzuordnen. Die Bodenkarte im Umweltportales des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein im Maßstab 1: 25.000 stellt die folgenden Bodentypen im Gemeindegebiet dar:

- podsolierte Braunerde aus Geschiebedecksand über Geschiebesand (beige)
- Niedermoor aus Niedermoortorf (hellgrün)
- Braunerde-Podsol aus Flugsand bis Geschiebedecksand über Geschiebesand (gelb)
- Pseudogley-Podsol aus Flugsand über sandiger Fließerde und tiefem Geschiebelehm, stellenweise Geschiebemergel (orange)
- Hochmoor aus Hochmoortorf (dunkelgrün)
- Podsolierter Gley aus Talsand zum Teil Sandersand (dunkelblau)
- Anmoorgley aus Talsand über sandiger Fließerde über tiefem Geschiebelehm, stellenweise Geschiebemergel (hellblau)
- Gley- Podsol aus Flugsand bis Geschiebedecksand oder Talsand z.T. über Sandersand (hellgelb)

Im Plangebiet sind die beiden Bodentypen podsolierte Braunerden aus Geschiebedecksand über Geschiebesand sowie Niedermoore aus Niedermoortorf dominierend.

Podsolierte Braunerden stellen im Gemeindegebiet die maßgebliche Bodenform dar. Sie entstehen überwiegend durch chemische Verwitterung des Ausgangsgesteins sowie durch Mineralneubildung aus den entstandenen Verwitterungsprodukten. Das typische Ausgangsmaterial sind die sandigen eiszeitlichen Ablagerungen der Geest. Die nährstoffarmen Braunerden neigen bei zunehmender Versauerung zur Podsolierung, und stauende Schichten können zu Übergängen in Pseudogley führen. Der Grundwasserstand liegt in diesen Böden in der Regel tiefer als 2 m unter Flur, was eine gute Luftdurchlässigkeit und eine überwiegend trockene Standortausprägung bedingt. Die standörtlichen Eigenschaften variieren gleichwohl deutlich abhängig vom Substrat. In Schleswig-Holstein gehören Braunerden zu den häufigsten Bodentypen und werden überwiegend

ackerbaulich genutzt, sind aber auch forst- und weidewirtschaftlich geprägt. Aufgrund ihrer Filter- und Pufferfunktion sowie ihrer Durchlässigkeit gelten sie im Plangebiet als moderat empfindliche Standorte, insbesondere gegenüber Verdichtung und Nährstoffeinträgen.

Niedermoore sind die zweite flächenprägende Bodenform. Sie entwickeln sich unter dem Einfluss dauerhaft hoher Grundwasserstände, typischerweise im Zuge der Verlandung von Seen oder anderen Stillgewässern. Aufgrund des hohen Anteils organischer Substanz gelten sie als nährstoffreiche Standorte. In den Niederungen der Hohen Geest treten sie weitflächig auf; im Übergangsbereich zur Marsch prägen sie das Landschaftsbild. Kennzeichnend ist ein zeitweilig bis dauerhaft an der Oberfläche anstehender Grundwasserstand, der eine sehr geringe Durchlüftung und eingeschränkte Tragfähigkeit bewirkt. Niedermoore werden daher überwiegend als Grünland genutzt. Ihre Bedeutung für den Naturhaushalt ist aufgrund ihrer hohen Kohlenstoffspeicherung, ihrer Rolle im Wasserrückhalt sowie ihrer Funktion als Feuchtlebensräume sehr hoch. Gleichzeitig sind sie gegenüber Entwässerung, Verdichtung und strukturellen Eingriffen besonders empfindlich.

Die potenziellen Entwicklungsflächen des Flächennutzungsplans liegen überwiegend in Bereichen dieser beiden dominierenden Bodenformen. Aufgrund der stark variierenden Grundwasserstände, die von tief entspannten Geeststandorten bis hin zu oberflächennah vernässten Niedermooeren reichen ist eine differenzierte Bewertung der Eingriffsempfindlichkeit erforderlich.

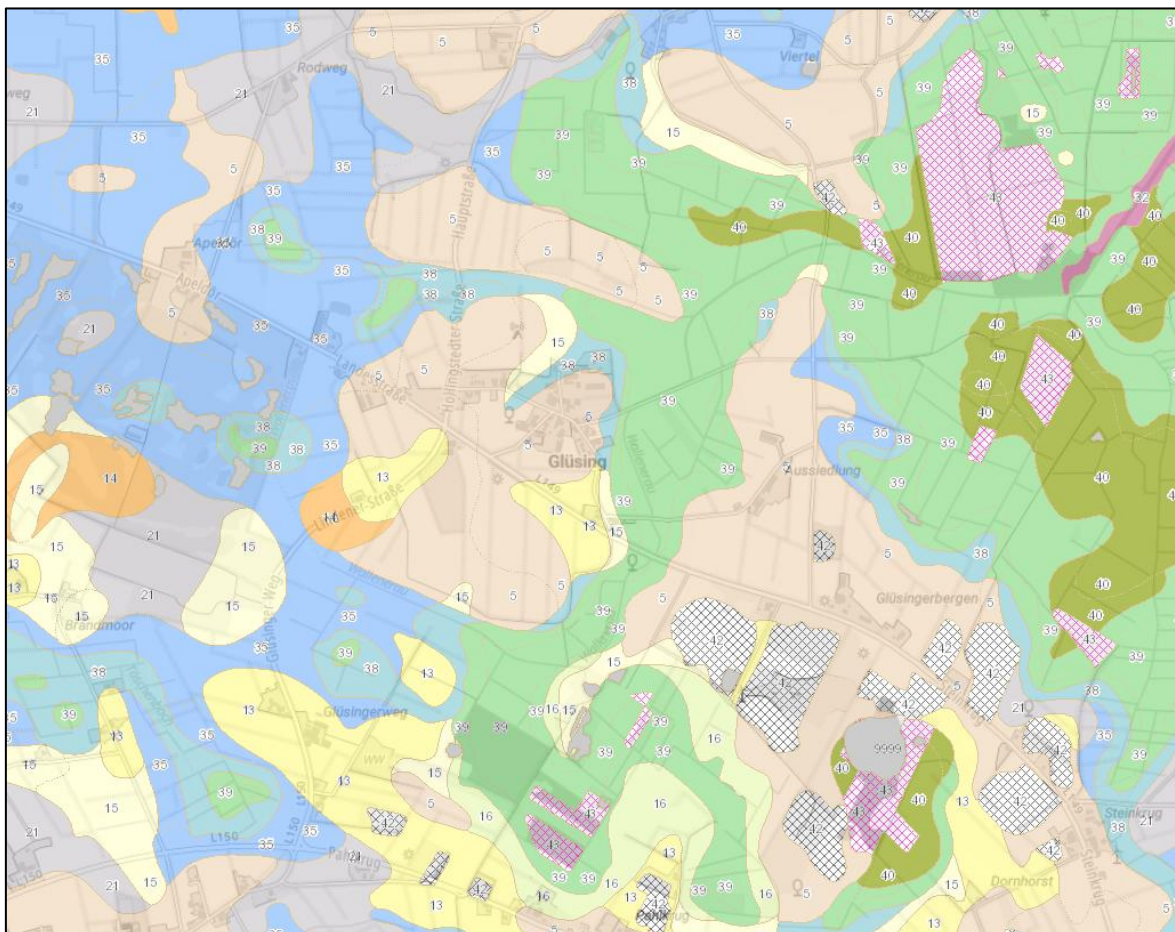


Abbildung 14: Ausschnitt aus der Bodenkarte 1:25.000 des Umweltportals SH

© Daten: Dienstleistungszentrum des Bundes für Geoinformation und Geodäsie, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), Abteilung Geologie und Boden - Geologischer Dienst

Altlast- bzw. Rüstungsalblastverdachtsflächen wurden für das Gemeindegebiet nicht festgestellt.

Vorbelastungen und Empfindlichkeit

Boden

Durch die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist der Boden durch die Landwirtschaft bereits anthropogen verändert. Die Funktionsfähigkeit der natürlichen Bodeneigenschaften ist dadurch stark eingeschränkt. Dem Schutzgut Boden und Fläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht im derzeitigen Zustand in den Bereichen von hohem Grundwasserstand eine besondere Bedeutung zuzuordnen.

Fläche

Auch das Schutzgut Fläche ist im Plangebiet vorbelastet. Durch die bestehenden Nutzungen liegt bereits eine Flächeninanspruchnahme vor, die mit einem Verlust an naturnaher Fläche einhergeht. Die Flächen unterliegen damit einer Nutzungskonkurrenz zwischen Landwirtschaft, potenzieller Bebauung sowie naturnahen Funktionen. Künftige bauliche Entwicklungen oder Versiegelungen würden den Druck auf das Schutzgut Fläche weiter erhöhen und zu irreversiblen Flächenverlusten führen. Im Vergleich zu ökologisch hochwertigen oder naturnahen Flächen wird dem Gemeindegebiet aufgrund der starken anthropogenen Nutzung eine **geringere Empfindlichkeit** hinsichtlich des Flächenverlustes zugeschrieben. Dennoch ist im Sinne eines sparsamen Umgangs mit der Ressource Fläche eine sorgfältige Abwägung der Inanspruchnahme erforderlich.

10.3.3 Schutzgut Wasser

Wasser ist ein lebensnotwendiger Bestandteil für alle Menschen, Tiere, Pflanzen, Pilze und Mikroorganismen. Das Schutzgut Wasser umfasst das Grund- und Oberflächenwasser. Als Teil des Wasserkreislaufes ist Grundwasser besonders wichtig für die Trink- und Brauchwasserversorgung und trägt den Status einer unersetzbaren Ressource. Der flächendeckende Grundwasserschutz schützt die gesamten Grundwasservorkommen.

Die Bebauung und Versiegelung von Flächen wirken sich auf die Prozesse des gesamten Wasserkreislaufprozesses aus. Das Ziel für das Schutzgut Wasser ist eine nachhaltige Entwicklung.

Bestandsaufnahme

Grundwasser

Das Grundwasser ist das unterirdische Wasser, das die Hohlräume der Erdrinde (Poren, Klüfte) zusammenhängend ausfüllt. Aus den Niederschlägen, die in Form von Regen, Schnee oder Hagel auf der Erde auftreffen und versickern, wird das Grundwasser gebildet. Die Bewegung des Wassers wird allein von der Schwerkraft bestimmt. In Schleswig-Holstein deckt das Grundwasser den vollständigen Trinkwasserbedarf.

In der Gemeinde Glüsing liegen weite Teile des Gemeindegebietes innerhalb eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes. Ein Trinkwassergewinnungsgebiet ist jedoch nicht vorhanden. Das Gebiet weist günstige hydrogeologische Voraussetzungen für die Grundwasserneubildung auf, sodass der Grundwasserschutz eine entsprechende Bedeutung hat. Ein abgegrenztes Grundwasservorkommen, bzw. ein abgrenzbarer Teil davon, wird als Grundwasserkörper bezeichnet. Der Grundwasserkörper im oberen Hauptgrundwasserleiter der Gemeinde Glüsing ist der „Nördliche Dithmarscher Geest (Ei18)“ sowie den „Eider/Treene – Marschen und Niederungen

(Ei15)“ im nordöstlichen Abschnitt des Gemeindegebietes zugeordnet. Der Grundwasserkörper „Nördliche Dithmarscher Geest (Ei18)“ gilt als gefährdet hinsichtlich des chemischen Zustands. Hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands ist keine Gefährdung erfasst. Für die „Eider/Treene – Marschen und Niederungen (Ei15)“ gibt es keinen Gefährdungszustand hinsichtlich des chemischen und des mengenmäßigen Zustandes (Schleswig-Holstein Umweltportal, 2025).

Laut der Karte des Umweltportals des Landes Schleswig-Holstein liegt die Sickerwasserrate innerhalb der Gemeinde im Großraum des Siedlungskörpers bei < 322 mm/a - 394 mm/a (mittel). Darüber hinaus liegt sie im nordöstlichen Gemeindegebiet im Bereich von < 282 – 322 mm/a (gering) und im südöstlichen Gemeindegebiet im Bereich von < 394 - 426 mm/a (hoch) bis > 426 mm/a (sehr hoch).

Die Sickerwasserrate beschreibt die Wassermenge, die der Boden nicht mehr halten kann und deshalb versickert und damit das Grundwasser Neubildet (Schleswig-Holstein Umweltportal, 2025).

Oberflächenwasser

Innerhalb der Gemeinde Glüsing befinden sich Oberflächengewässer in Form von Fließgewässern als Verbandsanlagen (Vorfluter) und Gräben im Bereich der Flächen für die Landwirtschaft. Des Weiteren sind Oberflächengewässer in Form von Binnengewässern (Kleingewässer, Stillgewässer) im Gemeindegebiet vorhanden, die teilweise gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG als Biotop gesetzlich geschützt sind. Technische Gewässer (verbaut, naturfern) unterliegen nutzungsbedingt keinem Biotopschutz.

Generell stellen Oberflächengewässer eine Bereicherung der Landschaft dar und können Funktionen als Trittsteinbiotope im örtlichen Biotopverbundsystem übernehmen.

Der wesentliche Teil des Gemeindegebietes befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet (s. Abbildung 14). Der nordöstliche Bereich der Gemeinde liegt außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes.

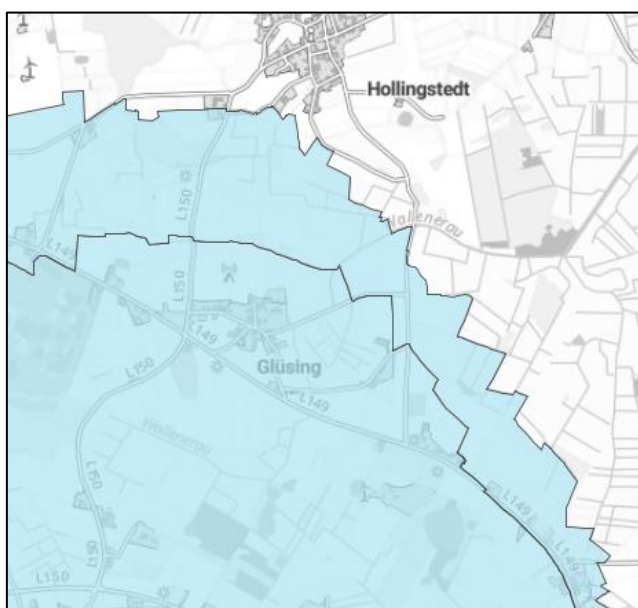


Abbildung 15: Trinkwasserschutzgebiet

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit bzw. Gefährdung des Grundwasserkörpers gegenüber Oberflächenversiegelungen lässt sich anhand der Sickerwasserrate feststellen:

Aufgrund der stark variierenden Sickerwasserrate besteht ein ebenso variables Risiko von Grundwasserverschmutzungen durch den Eintrag von Schadstoffen (z.B. aus der Landwirtschaft). In weiten Teilen der Gemeinde lässt sich aufgrund der mittleren Sickerwasserrate ein mittleres Risiko erkennen.

Im Siedlungsbereich können durch folgende Nutzungen allgemeine potenzielle Vorbelastungen des Grundwassers auftreten:

- **Wege / Verkehrsflächen / Parkplatzflächen:**
Punktuelle Schadstoffeintrag durch Kraftfahrzeuge, Versiegelungen verhindern Grundwasserneubildung
- **Bebauungen:**
Punktuelle Schadstoffeinträge sind nicht auszuschließen, Versiegelungen verhindern Grundwasserneubildung.

Zusammenfassend ist der Zustand der Oberflächengewässer in der Regel durch die angrenzenden landwirtschaftlichen sowie verkehrlichen Nutzungen vorgeprägt.

10.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen kann nur durch die Erhaltung und Entwicklung ihrer ursprünglichen Biotop gewährleistet werden. Die biologische Vielfalt umfasst die Ebene der Ökosysteme, der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Verlust, Zerschneidung und Fragmentierung der Lebensräume, intensive Landwirtschaft mit Monokulturen, Übernutzungen von Naturräumen durch z.B. Freizeitaktivitäten und Tourismus, Einbringen invasiver Arten sowie Schadstoff- und/oder Nährstoffeinträge führen zum Rückgang der Biodiversität. Durch den Gebiets-, Biotop- und Artenschutz soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten- und naturraumtypischen Vielfalt gesichert und langfristig erhalten werden.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung erfolgten auf Grundlage der Kartierungen der Landesplanung und wurden durch einschlägige Fachliteratur, die Auswertung aktueller Luftbilddaten sowie eine Geländebegehung im November 2025 fachlich ergänzt und vertieft.

Bestandsaufnahme

Flora

Die dominierende Flächennutzung in der Gemeinde Glüsing stellt die Landwirtschaft dar. Acker- und Grünlandflächen sind über das gesamte Gemeindegebiet verteilt und bilden die maßgeblichen Nutzungsstrukturen. Ein großer Anteil des Grünlands wird als Dauergrünland genutzt, das aufgrund seines Lebensraumangebots für verschiedene wildlebende Tierarten eine höhere Bedeutung besitzt als Ackerland und zusätzlich dem Dauergrünland-Erhaltungsgesetz (DGLG) unterliegt.

Ein großer Teil des Gemeindegebietes befindet sich innerhalb zweier nach § 26 BNatSchG geschützter Landschaftsschutzgebiete. Dabei handelt es sich überwiegend um das

Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“, das den wesentlichen Anteil der Gemeindefläche umfasst, sowie das Landschaftsschutzgebiet „Steenkrooger Moor“, das lediglich eine kleinere Teilfläche im Südosten betrifft. Diese Gebiete dienen insbesondere dem Schutz des landschaftlichen Erscheinungsbildes, der standorttypischen Vegetationsstrukturen und der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Im weiteren Umfeld der Gemeinde, nördlich der Gemeindegrenzen in den Nachbargemeinden Hollingstedt und Delve, befinden sich zudem ein **FFH-Gebiet** sowie ein **gesetzlich geschütztes Biotop** gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG mit einer Fläche von über 20 ha. Diese Gebiete tragen wesentlich zur großräumigen Biotopvernetzung und zum Erhalt prioritären Lebensraumtyps bei und können mittelbare ökologische Wechselwirkungen mit den angrenzenden Flächen Glüsings entfalten.

Der Landschaftsraum wird stark durch die Lage im Oberlauf der Wallener Au geprägt. Es finden sich Kleingewässer sowie ein engmaschiges Knicknetz. Das gesamte westliche Gemeindegebiet ist im Umweltportal des Landes Schleswig- Holstein als Knicklandschaft erfasst. Der nordöstliche Gemeindeteil weist eine eher strukturarme Niederung mit intensivem Grünland auf degradiertem Niedermoor auf, durchzogen von einem begradigten Fließgewässer und engem Grabensystem. Trotz früherer Entwässerung besitzen die Moor- und Niedermoorreste weiterhin Bedeutung. In den Torfschichten kommen noch Wollgras, Torfmoose, Besen- und Glockenheiden sowie Moorklilien vor, jedoch ist ihr Bestand durch fortgesetzte Entwässerung gefährdet. In den Niedermoorbereichen treten zudem Weidengebüsche, Röhrichte und Seggenriede als stark degradierte Restflächen auf. Entsprechend des Artenkataster des Landesamtes für Umwelt wurden in den vergangenen 20 Jahren auch die Gelbe Wiesenraute und das Weide-Kammgras im Nordosten der Gemeinde erfasst.

Durch Gehölz geprägte Biotoptypen sind im Gemeindegebiet weit verbreitet. Das Knicknetz ist insgesamt sehr engmaschig und lediglich im südwestlichen Bereich leicht aufgelockert. Ergänzend treten Birken und Weidengebüsche sowie Hochstauden- und Seggenbestände auf. Durch die dichte Knicklandschaft und die entlang der Straßen vorkommenden Gehölzstrukturen erhält die Landschaft einen stark gegliederten Charakter. Sie sind damit in hohem Maße ortsbild- und landschaftsbildprägend. Die Gehölzbestände bilden in Verbindung mit weiteren Landschaftselementen einen wichtigen Lebensraum für verschiedene Tierarten.

Wassergeprägte Biotoptypen sind in der Gemeinde Glüsing ebenfalls anzutreffen. Es gibt Still- und Kleingewässer wie auch Fließgewässer (Vorfluter) und ein Grabennetz. Insgesamt sind wassergeprägte Biotoptypen ebenso wie Knickstrukturen hochwertig einzustufen, da sie beide strukturgebend sind und eine Biotopverbundfunktion erfüllen.

Pflanzen des Anhangs IV sowie der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht verbreitet.

Nach der Biototypkartierung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (jetzt: Landesamt für Umwelt) aus dem Jahr 2019 wurden im Gemeindegebiet Glüsing verschiedene gesetzlich geschützte sowie weitere wertgebende Biotoptypen erfasst. Dazu gehören unter anderem Biotope der Kategorien Stillgewässer (FS, FSy), Degenerierte Moorflächen (MDb, MDy) Laubwälder auf bodensauren Standorten (WLy), Trockengebüsche (HBt), Staudenfluren (RHt), Seggen- und binsenreiches Nassgrünland (GNm) Feldgehölze (HGy) sowie weitere. Diese umfassen

insgesamt überwiegend Grünland- und Moorstrukturen, Röhrichte, Gehölzbestände, Kleingewässer sowie Knicks und stehen stellvertretend für die naturräumliche Vielfalt des Gemeindegebietes. Insgesamt tragen diese Biotoptypen wesentlich zur ökologischen Ausstattung Glüsings und zur Funktion des Biotopverbunds bei. Die landesweite Biotopkartierung 2024 wurde im Gemeindegebiet lediglich für Teilbereiche durchgeführt, sodass die Darstellungen nicht abschließend und weitere gesetzlich geschützte Biotope nicht auszuschließen sind. Unabhängig von der kartografischen Erfassung besteht der Schutzstatus, sobald die Lebensräume einer der Definitionen in der Biotopverordnung entsprechen.

Fauna

Die Fauna der Gemeinde Glüsing wird durch die kleinteilige Strukturvielfalt der Hohen Geest geprägt. Das enge Netz aus Knicks, Grünlandflächen, Moor- und Niedermoorresten, Kleingewässern sowie den Waldbereichen im Südosten schafft vielfältige Lebensraumbedingungen für zahlreiche Tierarten.

Die offenen Agrarflächen bieten insbesondere Bodenbrütern des Offenlandes, wie Feldlerche und Kiebitz, geeignete Brut- und Nahrungsräume. Zugleich dienen die Offenlandbereiche zahlreichen Greif- und Eulenvögeln wie etwa dem Mäusebussard als wichtiges Nahrungshabitat.

Die krautigen Randstrukturen an Agrarflächen sowie der Knicks bieten Lebensräume für versteckt brütende Arten, darunter Goldammer, Rotkehlchen oder Fitis. Die ausgeprägten Knickstrukturen und Gehölzstrukturen im Gemeindegebiet sind zugleich Lebensraum typischer Gehölzbrüter. Zu den häufigen Gehölzfreibrütern zählen Amsel, Buchfink, Zilpzalp und Ringeltaube. In den Baumhöhlen der Knicks und Einzelbäume finden sich typische Höhlenbrüter wie Star, Kohlmeise oder Feldsperling. In den Waldflächen im Südosten können potenziell zusätzlich Spechte sowie Waldkauz als typische waldbundene Arten auftreten.

In den vergangenen Jahren wurden mehrfach Steinkäuze sowie eine Schleiereule im Gemeindegebiet erfasst (Artenkataster, Landesamt für Umwelt)

Die Kleingewässer, Gräben und feuchten Niederungsbereiche bieten geeignete Lebensbedingungen für verschiedene Amphibienarten wie die Erdkröte oder den Moorfrosch. Die Restmoor- und Niedermoorbereiche mit Röhrichten und Seggenbeständen können zudem Lebensraum für spezialisierte Insekten- und Libellenarten wie die Frühe Heidelibelle (vgl. Artenkataster, Landesamt für Umwelt) darstellen, die an feuchte Lebensräume gebunden sind. Neben den genannten Amphibien wurden in der Vergangenheit auch die Ringelnatter, die Kreuzotter, die Waldeidechse, der Teichfrosch und die Blindschleiche im Südosten der Gemeinde erfasst.

Die zahlreichen Gehölzstrukturen mit Altbäumen, Knicks und Waldbereichen bieten zudem ein vielfältiges Angebot an Jagd- und Quartierhabitaten für verschiedene Fledermausarten, von denen im Gemeindegebiet typischerweise mehrere Arten vorkommen dürften. Im Artenkataster sind folgende Arten innerhalb des Gemeindegebietes erfasst:

- Zwergfledermaus
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Wasserfledermaus.

Insbesondere die Zwergfledermaus sowie das Braune Langohr wurden vermehrt erfasst.

Unter den planungsrelevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Gemeindegebiet Fischotter und Wolf grundsätzlich als mögliche Arten in Betracht, während andere potenziell geschützte Kleinsäuger wie Haselmaus oder Feldhamster im Naturraum nicht vorkommen. Im ausgewiesenen Beschleunigungsgebiet wurden gemäß Artenkataster keine planungsrelevanten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie erfasst.

Insgesamt ergibt sich durch die Vielfalt der Offenland-, Gehölz- und Feuchtlebensräume ein gut vernetzter Lebensraumverbund, der das Vorkommen zahlreicher Tiergruppen im Gemeindegebiet Glüsing ermöglicht.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die ausgewiesenen Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und das Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land werden von intensiv landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen. Entlang dieser landwirtschaftlichen Flächen sind teilweise allerdings Knickstrukturen vorhanden, die eine Lebensraumfunktion übernehmen. Ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten ist dort nach aktuellem Kenntnisstand nicht in relevanter Ausprägung zu erwarten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist im Besonderen ein Augenmerk hierauf zu richten und eine artenschutzrechtliche Prüfung auf Verbotstatbestände durchzuführen. Dies ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung aufgrund der Kleinräumigkeit der Vorhaben sowie der wenig konkreten Planungsabsichten zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erkennbar bzw. es sind durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, die einer Planverwirklichung dauerhaft entgegenstehen würden. Deshalb ist eine Artenschutzprüfung mit einer vertiefenden Betrachtung in der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachgelagerten Zulassungsverfahren zielführender. Lediglich das Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land wurde bereits betrachtet. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung ist allerdings noch ausstehend und folgt im Laufe des Verfahrens.

10.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Ziel für das Schutzgut Klima und Luft sind die Vermeidung von Luftverunreinigungen und der Erhalt des Bestandsklimas. Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Kraftfahrzeugverkehr oder der Landwirtschaft zählen zu den Hauptursachen von Luftverunreinigungen. Die Art der Bebauung und die Ausprägung der Vegetation sowie die Nutzung der Fläche kann Klima und Luft kleinräumig beeinflussen.

Bestandsaufnahme

Das in Norddeutschland vorherrschende maritime Klima spiegelt sich im Wesentlichen in der relativ geringen jährlichen Temperaturamplitude wider. Die hohe Speicherkapazität des angrenzenden Wasserkörpers der Nordsee sorgt dafür, dass sich im Sommer die Luftmassen nicht so stark erwärmen können und dass im Winter die Temperaturen kaum unter den Gefrierpunkt sinken. Außerdem kommt es zu einer zeitlichen Verschiebung der Temperaturextrema, so dass das sommerliche Temperaturmaximum und das winterliche Temperaturminimum später auftreten als im übrigen Schleswig-Holstein. In der Gemeinde Glüsing liegt die mittlere Januartemperatur bei 1,9°C, die mittlere Julitemperatur bei 17,7°C (vgl. Klimadaten für Städte Weltweit, 2025).

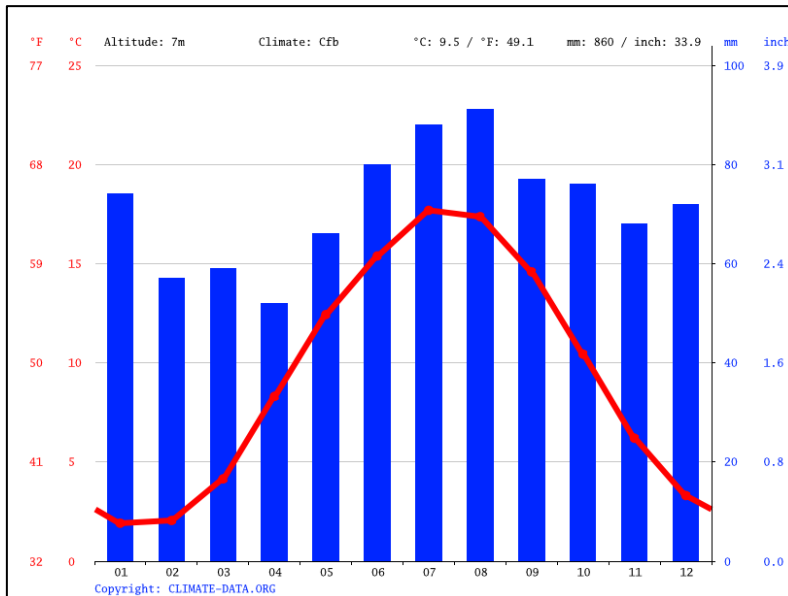


Abbildung 16: Klimadiagramm der Gemeinde Glüsing (Climate-Data.org)

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Aufgrund der maritim geprägten Lage und durch den landwirtschaftlich geprägten Umgebungsbereich wird angenommen, dass eine relativ geringfügige klimatische Beeinträchtigung der Gemeinde im Vergleich zu reinen Freilandverhältnissen besteht. Aspekte des siedlungstypischen Kleinklimas durch die vorhandenen Versiegelungen und der damit einhergehenden Temperaturerhöhungen, in Verbindung mit geringer Luftfeuchtigkeit und entsprechender lokaler Immission als Vorbelastung, sind nicht in dem Umfang für die vorliegenden vorbereitenden Planungsinhalte bedeutsam. Eine höhere Bedeutung lässt sich nicht aus der Lage im Raum, der Topografie und der Struktur der Vegetation insgesamt ableiten.

10.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer zu sichern, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen. Der Grad der Beeinträchtigung ergibt sich neben der Art und Größe des Bauvorhabens auch aus der Wertigkeit der betroffenen Landschaft.

Bestandsaufnahmen

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird hauptsächlich durch die landwirtschaftlichen Flächen und die Vegetationsstrukturen entlang der Verkehrsflächen geprägt. Weitgehend hat sich das Landschaftsbild durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung gebildet, woraus eine Kulturlandschaft aus Ackerflächen und Grünlandflächen entstanden ist. Ein offeneres Landschaftsbild besteht allerdings vorrangig im nördlichen Gemeindegebiet, da dort die Vegetationsstrukturen weniger prägend sind und somit den Blick über die landwirtschaftlichen Flächen zulassen. Insbesondere im südlichen Gemeindegebiet sind auch die landwirtschaftlichen Flächen immer wieder durch die Vegetation getrennt, sodass sich das Landschaftsbild auf den zugänglichen Raum beschränkt. In dieser Landschaft bilden die Siedlungsbereiche, der Wald im Südosten des Gemeindegebietes sowie die Grabensysteme die abwechslungsreichsten

Strukturelemente. Darüber hinaus ist das Landschaftsbild an einzelnen, wenigen Orten durch entfernte Windkraftanlagen vorgeprägt. Eine besondere Wertigkeit des Landschaftsbildes, bezogen auf die Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist nicht gegeben.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Mit der Ertaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die einen Eingriff in Natur und Landschaft vorbereiten. Als Darstellungen, die einen Eingriff vorbereiten, lassen sich Teile der gemischten Bauflächen, eine Wohnbaufläche sowie das Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land nennen. Der wesentliche Teil der Siedlungsstrukturen ist hinsichtlich dieser Ausweisung nicht vorbelastet.

Die Offenlandschaft wird in vielen Bereichen durch die vorhandenen Vegetationsstrukturen, insbesondere die Knicks und straßenbegleitenden Gehölze, gegliedert, sodass sich ein überwiegend kulturlandschaftlich geprägtes Erscheinungsbild ergibt. Die Siedlungsbereiche, die Waldflächen im Südosten sowie die Grabensysteme stellen zusätzliche prägende Elemente dar. Durch bereits vorhandene technische Anlagen in der weiteren Umgebung, wie etwa Windenergieanlagen außerhalb des unmittelbaren Plangebietes, bestehen zudem einzelne Vorbelastungen.



Abbildung 17: Blick aus der Hauptsiedlung in Richtung Nordwesten, Aufnahme von November 2025



Abbildung 18: Blick von der nördlichen Gemeindegrenze in Richtung Süden über die Offenlandschaft, Aufnahme von November 2025



Abbildung 19: Knicklandschaft, Aufnahme von November 2025

Bewertung

Insgesamt ist eine besondere Empfindlichkeit des überplanten Bereiches in Bezug auf das Landschafts- und Ortsbild nicht gegeben.

10.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar der Denkmalschutzbehörde zu melden.

Bestandsaufnahme

Im Gemeindegebiet Glüsing sind mit Stand November 2025 keine Kulturdenkmäler in der Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege verzeichnet.

Allerdings befinden sich mehrere archäologische Kulturdenkmäler im Gemeindegebiet. Im Archäologie-Atlas Schleswig-Holstein sind insgesamt sechs Fundstellen erfasst, die ausschließlich Grabhügel umfassen. Ein Grabhügel liegt südlich des Siedlungskörpers in Nähe der Landesstraße. Die weiteren fünf befinden sich im östlichen Gemeindegebiet bzw. im Ortsteil Glüsingerbergen, jeweils nahe der Landesstraße sowie am Schwaaweg. Darüber hinaus weist das Archäologische Landesamt zwei archäologische Interessengebiete aus, in denen mit einem erhöhten Vorkommen bislang unbekannter Fundplätze oder Kulturdenkmäler zu rechnen ist. Die archäologischen Interessengebiete sowie die Grabhügel werden in der Planzeichnung dargestellt.

1. Polygonale Fläche südwestlich bis westlich des Ortskerns beidseitig entlang der L 146 (Richtung Hennstedt/Tellingstedt), bis an den westlichen Siedlungsrand reichend und auf Geestflächen gelegen.
2. Polygonale Fläche östlich bis südöstlich des Ortskerns entlang der L 146 sowie des Schwaaweges, einschließlich der Bereiche Glüsingerbergen und entlang der Straße Aussiedlung.

Beide Bereiche sind als Teil eines großräumigen Interessengebietes zu betrachten, das sich zusätzlich über die Nachbargemeinden Linden und Schalkholz erstreckt.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Gemeinde Glüsing weist trotz fehlender Einträge in der Denkmalliste eine deutliche archäologische Vorbelastung auf. Die in der Kulturlandschaft verteilten Grabhügel sind wesentliche Zeugnisse der frühen Besiedlungs- und Nutzungsgeschichte des Gebietes und prägen den historischen Charakter einzelner Teilräume.

Im Zuge von baulichen Maßnahmen sind im Rahmen archäologischer Voruntersuchungen zu prüfen, in welchem Umfang Denkmäler betroffen sein könnten und ob diese durch Ausgrabungen zu sichern, zu bergen und zu dokumentieren sind.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist zur frühzeitigen Prüfung bei allen geplanten baulichen Maßnahmen in eingetragenen oder archäologischen Interessengebieten ausgewiesenen Bereichen zu beteiligen. Entsprechend sollte sich ein potenzieller Planungsträger frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen.

10.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Es sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern erkennbar.

10.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Der überwiegende Teil der Darstellungen in der Ertaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing beschränkt sich auf eine Bestandsaufnahme und löst somit keine Eingriffe in die Schutzgüter aus. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans, die einen Eingriff vorbereiten, beschränken sich im Wesentlichen auf das Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land sowie die Wohnbaufläche. Diese Entwicklungsflächen werden gegenwärtig landwirtschaftlich intensiv genutzt. Auf ihnen ist ohne Planumsetzung die Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten. Die zukünftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzung wird maßgeblich durch die europäische Agrarpolitik, insbesondere durch die Reformen der Gemeinsame Agrarpolitik (GAP), geprägt. Zentrale Faktoren stellen dabei Umwelt- und Klimaschutzziele, Biodiversitätserhalt sowie Maßnahmen zur nachhaltigen Flächennutzung dar.

In der Gemeinde Glüsing ist auf den betreffenden Flächen auch zukünftig von einer landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen, die sich jedoch an die veränderten ökonomischen Rahmenbedingungen und den steigenden Wettbewerbsdruck anpassen wird.

Darüber hinaus wird eine Wohnbaufläche als Potenzialfläche anzusehen. Bei Nichtdurchführung würde sich eine wohnbauliche Entwicklung deutlich beschränken.

10.4 Artenschutz

Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden keine artenschutzrechtlichen Prüfungen nach § 44 BNatSchG durchgeführt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten, die der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing als unüberwindbare Planungshindernisse dauerhaft entgegenstehen würden. Auf der Ebene der Bebauungspläne sind anhand des konkreten Vorhabens die aufgezeigten artenschutzrechtlichen Belange der Ausweisungen (Wohnbauflächen, Sonderbauflächen, Flächen für Gemeinbedarf, Beschleunigungsgebiet) zu prüfen. Im Einzelfall sind gegebenenfalls weitere Vermeidungs- und/oder Verringerungsmaßnahmen vorzusehen, um keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszulösen.

10.5 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Mit der Ertaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige beabsichtigte bauliche Entwicklungen sowie die Grundzüge der Bodennutzung innerhalb Gemeinde festgelegt. Die genaue Bilanzierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der dazugehörigen Umweltberichte o.ä. festgestellt. Dabei wird weitestgehend versucht den Eingriff im unmittelbaren räumlich funktionellen Zusammenhang auszugleichen. Ebenso soll dies bei Bauvorhaben geschehen, die

nicht auf Grundlage eines Bebauungsplanes entstehen, aber dennoch einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG darstellen.

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter allgemein betrachtet, welche im Zuge der Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind. Alle übrigen Schutzgüter werden nicht näher betrachtet, da diese allenfalls indirekt oder nur geringfügig betroffen sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigung wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

10.5.1 Bau und Vorhandensein des Vorhabens

Schutzgut Mensch

Bei der Planung werden Entwicklungsflächen ausschließlich auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgewiesen. Da keine bestehenden Freizeit- oder Erholungsbereiche überplant werden, sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch die Durchführung der Planung nicht zu erwarten. Die betroffenen Flächen weisen keine besondere Bedeutung für das Gemeindeleben oder das Freizeitangebot auf. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ergeben sich im Wesentlichen aus Emissionen während der Bau- und Betriebsphase.

Insgesamt werden somit **geringe Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Mensch erwartet.

Schutzgut Boden und Fläche

Boden

Mit der Ertaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die einen Eingriff in den Bodenhaushalt und eine Versiegelung der un bebauten Flächen im Plangebiet vorbereitet. Eine Überbauung des Bodens bedeutet einen Verlust der natürlichen Funktionen. Der Umfang der Auswirkungen ist dabei umso größer, je höher der Grad der Funktionserfüllung und je größer die betroffene Bodenfläche ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen entstehen durch Erdarbeiten, d.h. die Zerstörung der Bodenstruktur, unter Umständen die Vernichtung der Vegetationsdecke sowie die Verdichtung durch das Aufgraben von Boden. Einmal zerstörter, abgetragener oder verdichteter Boden ist nur unter großem technischem und zeitlichem Aufwand zu regenerieren. Eine Wiederherstellung ist auch nach Entsiegelungsmaßnahmen nur sehr langsam zu erwarten.

Der Boden im Plangebiet ist anthropogen überformt und hinsichtlich seiner natürlichen Bodenfunktionen weist er eine geringe bis allgemeine Bedeutung auf. Dennoch führen Eingriffe zu **erheblichen und damit ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen**, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten sind.

Fläche

Die Inanspruchnahme bislang un bebauter Bereiche durch neue Bauflächen führt zu einem dauerhaften Flächenverlust, der unabhängig von der Bodenqualität eine eigenständige umweltrelevante Beeinträchtigung darstellt. Mit der Überführung landwirtschaftlich genutzter oder unversiegelter Flächen in bauliche Nutzungen geht eine Reduzierung der verfügbaren Freiräume einher, wodurch das Angebot an unzerschnittenen und unverbauten Landschaftsteilen weiter eingeschränkt wird.

Schutzgut Wasser

Mit den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes werden Flächenversiegelungen vorbereitet, die in das natürliche Abflussverhalten des anfallenden Oberflächenwassers eingreifen. Versiegelungen von Flächen im Plangebiet verursachen einen höheren Oberflächenabfluss sowie eine Reduzierung der Oberflächenversickerung und der Grundwasserneubildung. Die Reduzierung der Grundwasserneubildung und auch stoffliche Belastungen wirken sich auf die Verfügbarkeit des Grundwassers aus. Da allerdings in der Ertaufstellung des Flächennutzungsplans hauptsächlich bereits vorhandene Strukturen planungsrechtlich unterlagert werden, kann davon ausgegangen werden, dass sich die derzeitige Situation bzgl. Grundwasserneubildungsrate nicht wesentlich verschlechtern wird.

Bei der Umsetzung von Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Sonderbauflächenvorhaben sowie Bereichen der Innenentwicklung beschränken sich die baubedingten Beeinträchtigungen punktuell auf das nähere Umfeld der geplanten Baumaßnahme, die im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten sind. Dabei werden vertiefende Sachverhalte wie etwa die erforderliche Regenrückhaltung und weitere technische Aspekte geprüft und gegebenenfalls festgesetzt. Zum derzeitigen Stand sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Bau- und betriebsbedingt kann es bei unsachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen oder bei Unfällen zu Beeinträchtigungen des Grundwassers durch potenzielle Schadstoffeinträge kommen. Das Risiko von Schadstoffeinträgen, die aus kontaminierten Böden über das Sickerwasser in das Grundwasser gelangen, kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Somit liegt insgesamt **keine erhebliche Beeinträchtigung** des Schutzgutes Wasser vor.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf Flora und Fauna verbunden, da keine bauliche Umsetzung erfolgt. Erst im Rahmen konkreter Vorhaben auf Bebauungsplan-Ebene kann es durch eine spätere bauliche Inanspruchnahme der Flächen zu Beeinträchtigungen wie dem Verlust potenzieller Lebensräume oder einer Minderung der Lebensraumqualität infolge von Versiegelungen kommen.

Insgesamt sind derzeit für das Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt **keine erheblichen Beeinträchtigungen** zu erwarten.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)

Im Gemeindegebiet befinden sich gesetzlich geschützte Biotopstrukturen. Im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wird kein Eingriff in gesetzliche geschützte Biotopstrukturen vorbereitet.

Somit liegt insgesamt **keine erhebliche Beeinträchtigung** des Schutzgutes Flora und Fauna vor.

Schutzgut Klima und Luft

Kleinklimatische Funktionen können grundsätzlich durch die Flächenversiegelung und die Veränderung des Vegetationsbestandes beeinflusst werden. Auf versiegelten Flächen wird die Verdunstung herabgesetzt und die Wärmeaufnahme- und Speicherung verstärkt. Durch die Überbauung der landwirtschaftlichen Flächen kommt es zu geringfügigen Veränderungen des örtlichen Kleinklimas. Von signifikanten oder regionalklimatischen Veränderungen wird jedoch

nicht ausgegangen. Die vorgesehenen Ausweisungen und die damit verbundenen Nutzungen sind nicht direkt mit erheblichen Emissionen klimarelevanter Treibhausgase verbunden. Insgesamt sind **keine erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Überplanung der landwirtschaftlich genutzten Flächen führt nicht automatisch zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die dargestellten Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen fügen sich in das Gemeindebild ein. Eine größere Veränderung des Landschaftsbildes ergibt sich durch die Ausweisung des Beschleunigungsgebietes für Windenergie an Land, da dieses die bestehenden Strukturen überragt. Eine Vorbelastung ist bereits durch bestehende Windkraftanlagen im westlichen und nordwestlichen Umfeld (u. a. Norderheistedt-Wiernerstedt sowie Hennstedt in ca. 2,3 km Entfernung) gegeben.

Weitere relevante Windvorranggebiete befinden sich erst in größerer Entfernung östlich:

- PR2_RDE_076 Elsdorf-Westermühlen/Hamdorf – ca. 16,8 km;
- PR2_RDE_078 Elsdorf-Westermühlen/Hohn – derzeit nicht bebaubar;
- PR1_SLF_003 Klein Bennebek – ca. 16,8 km; PR1_SLF_002 Alt Bennebek – ca. 18,2 km

Südlich des Gemeindegebietes ist hingegen perspektivisch mit weiteren Windparkentwicklungen in den Bereichen Schalkholz, Linden, Tellingstedt und Westerborstel zu rechnen (Mindestabstand ca. 3,2 km). Insgesamt zeigt sich damit eine räumliche Bündelung der Windenergienutzung bei gleichzeitig großräumig freigehaltenen Bereichen, insbesondere nach Osten.

Unter diesen Umständen sind **geringe Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Grundsätzlich erfolgen keine Eingriffe in Kultur- und Sachgüter, die eine nachhaltige Beeinträchtigung zur Folge hätten. Sollten Kultur- oder Sachgüter doch gefunden oder entdeckt werden, ist dies laut § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unmittelbar oder über die Gemeinde der Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden **keine erheblichen Beeinträchtigungen** erwartet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen.

Es sind **keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen** zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

10.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Boden und Fläche

Durch die geplanten Ausweisungen kommt es zur Vorbereitung eines dauerhaften Verlustes von landwirtschaftlichen Flächen.

Angaben über die genaue Versiegelung oder die während der Bauphase zu erfolgenden Erdarbeiten werden auf Bebauungsplanebene konkretisiert und dargestellt.

Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der Umsetzung der Ausweisungen werden die Vegetationsflächen auf eine zukünftige Veränderung sowie infolge von Flächenversiegelungen auf eine Beseitigung vorbereitet.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Es wird auf die geltenden energierechtlichen Vorschriften, insbesondere das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG SH), die Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) sowie das Gebäudeenergiegesetz (GEG) verwiesen.

10.5.3 Art und Menge an Emissionen

Die Art und Menge der Emissionen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Mit der Umsetzung eines Bauvorhabens ist grundsätzlich mit potenziellen Licht-, Lärm-, Geruchs- und Schadstoffemissionen zu rechnen.

Schutzgut Mensch

Mögliche Beeinträchtigungen des menschlichen Wohlbefindens sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erkennbar.

Sollten dennoch unerwartete Auswirkungen auftreten, werden diese auf Bebauungsebene berücksichtigt.

Schutzgut Boden und Fläche

Luftschadstoffe können gelöst im Niederschlagswasser in den Boden eingetragen werden. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass der Boden durch die Art und Menge der ausgehenden Emissionen im Plangeltungsbereich beeinträchtigt wird.

Schutzgut Wasser

Bei unzureichender Puffer- und Filterfunktion des Bodens, können Luftschadstoffe in den Boden eingetragen und ausgewaschen werden und folglich das Grundwasser kontaminieren. Bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind keine Eintragungen und daraus resultierende erhebliche Auswirkungen durch Emissionen zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Die lufthygienische Ausgleichsfunktion kann durch Luftschadstoffe, beispielsweise aus dem Verkehr, beeinträchtigt werden, da die Vegetation empfindlich auf einen erhöhten Eintrag reagieren kann. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Vegetation bei den geplanten Neuausweisungen durch die Art und Menge der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen erheblich beeinträchtigt wird.

Baubedingt und aufgrund der Baustelleneinrichtung kann es zu temporären Störungen durch zusätzliche Lärm- und Lichtemissionen der Fauna kommen, die allerdings zeitlich begrenzt sind. Es ist anzunehmen, dass Gewöhnungseffekte hinsichtlich der betriebsbedingten Wirkfaktoren wie Lärm- und Lichtemissionen eintreten.

Schutzgut Klima und Luft

Mit der vorliegenden Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden keine Vorhaben ermöglicht, die für die Luftqualität oder das Klima relevante Emissionen zur Folge haben werden. Es werden

keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität, beziehungsweise keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima erwartet.

10.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Verwertung

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Im Grundsatz sind anfallende Abfälle, bau- sowie betriebsbedingt, ordnungsgemäß nach den entsprechenden rechtlich geltenden Vorschriften zu entsorgen.

Bei einem sachgerechten Umgang mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingt anfallenden Abfällen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

10.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Nach derzeitigen Erkenntnissen ist bei den vorgesehenen Ausweisungen mit keinen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen zu rechnen. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch die Ausweisungen nicht erhöhen, sofern bei der baulichen Umsetzung geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

10.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Aktuell liegen keine Hinweise vor, dass mit negativen und erheblichen, sich mit anderen baulichen Entwicklungen im Umgebungsbereich kumulierenden Auswirkungen zu rechnen ist. Es werden keine Nutzungskonflikte erwartet.

10.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeiten des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Ausweisungen des Flächennutzungsplanes sind keine erheblichen Zunahmen an Emissionen von Treibhausgasen, die den Treibhauseffekt und die globale Erderwärmung verstärken, zu erwarten.

Grundsätzlich wird der Klimawandel regional sehr unterschiedliche Auswirkungen haben. Insgesamt ist jedoch zu befürchten, dass die Extreme wie Trockenperioden, Starkregen und Überschwemmungen tendenziell zunehmen. Eine besondere Anfälligkeit der Ausweisungen gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

10.5.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahmen nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt beziehungsweise eingesetzt werden. Baubedingte Beeinträchtigungen können bei der Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen als unerheblich eingestuft werden.

10.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Gemeinde Glüsing ist als Verursacher des Eingriffs in Natur und Landschaft auf der Grundlage des Naturschutzrechtes nach dem Vermeidungsgebot verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu unterlassen bzw. zu vermindern, sofern der Aufwand als verhältnismäßig betrachtet werden kann. Die nicht vermeid- oder verringerbaren vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind vom Verursacher auszugleichen oder zu ersetzen. Sie gilt erst als ausgeglichen oder ersetzt, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ziel dieser Maßnahmen ist, dass nach vollendeter Umsetzung der Planung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes mehr zurückbleiben.

Mit der Ertaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet, aber noch nicht umgesetzt. Überwiegend handelt es sich um eine Bestandserfassung des Gemeindegebietes. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden auf der Ebene des Bebauungsplanes berücksichtigt. Der Kompensationsbedarf wird anhand des konkreten Vorhabens bilanziert.

10.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Ertaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden noch weitere Standorte für Wohnbauflächen abgeprüft. Da die Genehmigungsfähigkeit im Außenbereich und ohne baulichen Zusammenhang als nicht gegeben angesehen wurde, wurden diese Flächen wieder verworfen. Somit sind Planungsalternativen nicht gegeben. Bei dem ausgewiesenen Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land handelt es sich um ein Gebiet in dem Windkraftanlagen errichtet werden sollen. Aufgrund der geltenden Abstandsregeln hinsichtlich Schallemissionen und Schattenwurf müssen diese unabdinglich im Außenbereich errichtet werden, um Konflikte mit der Wohnbebauung zu vermeiden. Hauptsächlich handelt es sich bei dieser Ertaufstellung um eine planungsrechtliche „Untermalung“ für die bereits bestehenden Baubestände. Nur wenige Flächen werden bei dieser Ertaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glüsing zur Entwicklung der Gemeinde in die vorbereitende Planung eingestellt. Sie dienen zur planerischen Anpassung von Nutzungen, der Nachverdichtung und der Anpassung der Zielsetzungen der Gemeinde Glüsing. Insgesamt spielen Faktoren wie die Lagegunst der Standorte, die sich zum größten Teil aus den bereits vorhandenen Anlagen und die damit vorhandene Erschließung und Infrastruktur ergibt, eine tragende Rolle.

10.8 Zusätzliche Aufgaben

10.8.1 Hinweise auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt, die über die bereits beschriebene Methodik zur Bestandsaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hinausgehen.

Wesentliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltinformationen und Hinweise auf erhebliche Kenntnislücken haben sich nicht ergeben.

10.8.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Gemeinde Glüsing ist gem. § 4c BauGB verpflichtet im Rahmen der Umweltüberwachung das Eintreten unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung zu ermitteln und gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich zu ergreifen. Entsprechende Umweltauswirkungen ergeben sich erst bei Umsetzung des Vorhabens auf der Ebene des Bebauungsplanes, da durch den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung keine Baurechte begründet werden.

10.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Glüsing plant die Ertaufstellung eines Flächennutzungsplanes. Er legt die Grundzüge der künftigen Bodennutzung fest und schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde.

Plangeltungsbereich ist das gesamte Gemeindegebiet mit einer Größe von 4,69 km².

Bei den Darstellungen des Flächennutzungsplanes überwiegen die Flächen für die Landwirtschaft. Neben den landwirtschaftlichen Nutzflächen sind aber auch die Siedlungen, die Gemeindestraßen und Wirtschaftswege sowie die typischen Elemente der Feldflur in die Darstellungen eingestellt.

Der überwiegende Teil der Darstellungen beschränkt sich auf eine Bestandsaufnahme. Darstellungen, die einen Eingriff vorbereiten, betreffen das Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land sowie die neu auszuweisende Wohnbaufläche. Für das Beschleunigungsgebiet ist eine zeitnahe Umsetzung vorgesehen. Entsprechende Voruntersuchungen haben bereits stattgefunden. Für die weiteren Entwicklungsflächen ist der Realisierungszeitraum derzeit nicht absehbar.

Die genaue Bilanzierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der dazugehörigen Umweltberichte ermittelt. Dabei wird weitestgehend versucht den Eingriff im unmittelbaren räumlich funktionellen Zusammenhang auszugleichen. Bei Bauvorhaben, die nicht auf Grundlage eines Bebauungsplanes entstehen, aber dennoch einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG darstellen, werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen abgearbeitet, die auch Maßnahmen zur Kompensation beinhalten.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Archäologie-Atlas Schleswig-Holstein. (2024). *Online-Kartendienst zu archäologischen Interessensgebieten.*

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH). (2024). *Denkmalliste der unbeweglichen archäologischen Kulturdenkmale im Kreis Dithmarschen.*

Baugesetzbuch (BauGB). (2024). *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 162).*

Baunutzungsverordnung (BauNVO). (1990). *Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2021 (BGBl. I S. 1802).*

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). (2024). *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge.*

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). (2024). *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege.*
Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (DSchG). (2024). *Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale des Landes Schleswig-Holstein.*

DigitalerAtlasNord. (2024). *Luftbild- und Planmaterial für das Gemeindegebiet Glüsing.* Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH).

GeoBasis-DE / BKG. (2024). *Topografische Karten und Geodaten Schleswig-Holstein.*

Gertz, Gutsche, Rümenapp GbR (GGR). (2018). *1. Fortschreibung der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für den Kreis Dithmarschen bis 2030.* Hamburg.

Kreis Dithmarschen. (2022). *Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“.* Heide. Abgerufen am 05.11.2025 unter https://www.dithmarschen.de/fileadmin/download/themen/umwelt/umwelt/klimaschutz/nordergeest_vo_text.pdf

Kreis Dithmarschen. (2022). *Übersichtskarte zum Landschaftsschutzgebiet „Nordergeest“.* Heide. Abgerufen am 05.11.2025 unter https://www.dithmarschen.de/fileadmin/download/themen/umwelt/umwelt/klimaschutz/nordergeest_uebersichtskarte.pdf

Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein. (2024). *Denkmalliste der baulichen Kulturdenkmale Schleswig-Holstein.*

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR). (2019). *Die Böden Schleswig-Holsteins.* Kiel.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR). (2020). *Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III*. Flintbek.

Landesnatorschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG). (2024). *Gesetz zum Schutz der Natur in Schleswig-Holstein*.

Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG). (2024). *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts des Landes Schleswig-Holstein*.

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG). (i.d.F. vom 5.12.2004, GVOBl. 2004 S. 461), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.11.2021 (GVOBl. S. 1317).

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.). (2020). *Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III*. Kiel.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein. (2005). *Regionalplan für den Planungsraum IV (Süd-West – Kreise Dithmarschen und Steinburg)*. Kiel.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein. (2021). *Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021: Fortschreibung vom 17. Dezember 2021, ergänzt 2025 (Teilfortschreibung Wohnbauentwicklung)*. Kiel.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein. (2021). *Anlage 1: Plantext des Landesentwicklungsplans einschließlich Begründung (Teile A und B) – Fortschreibung 2021*. Abgerufen am 20.10.2025 unter <https://schleswig-holstein.de/mm/downloads/MILIG/LEP/Anlage%201%20Plantext%20des%20Landesentwicklungsplans%20einschliesslich%20Begrueundung%20Teile%20A%20und%20B.pdf>

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).

Statistikamt Nord. (2023). *Bevölkerungsdaten und Altersstruktur – Kreis Dithmarschen und Gemeinden 2010–2024*. Hamburg.

Statistische Ämter des Bundes und der Länder. (2022). *Gebäudebestand nach Baujahr – Zensusdaten 2022*. Wiesbaden.

Umweltportal Schleswig-Holstein. (2025). Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung. Abgerufen im August 2025 unter <https://umweltportal.schleswig-holstein.de>

Vierte Bundeswaldinventur. (2022). *Ergebnisse für Schleswig-Holstein*. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

Wasser- und Bodenverband des Amtes Eider. (2024). *Unterhaltungsplan Gewässer II. Ordnung*.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG). (2024). *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts*.

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für die Windenergie an Land vom 20. Juli 2022, BGBl. I S. 1325), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 339).

Glüsing, den

- Bürgermeisterin -